

## **Werk**

**Titel:** Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

**Jahr:** 1750

**Kollektion:** Wissenschaftsgeschichte

**Werk Id:** PPN318045818

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818> | LOG\_0030

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818>

## **Terms and Conditions**

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## **Contact**

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Jahr  
der Welt  
2514.

strafen, der einen Menschen, er sey wer er wolle, erschlagen hat. 18. Wer ein Vieh erschlägt, der soll es wiedergeben, Leben um Leben. 19. Und wenn jemand seinem Nächsten Schaden zugefüget hat; so soll man ihm thun, wie er gethan hat. 20. Bruch um Bruch, Auge um Auge, Zahn um Zahn: Nach dem Uebel, daß er einem Menschen zugefüget hat, soll ihm wieder gethan werden. 21. Wer ein Vieh todt schlägt, der soll es wieder erstatten: Wer aber einen Menschen todtgeschlagen hat, den soll man tödten. 22. Ihr sollet ein gleiches Urtheil fällen: Ihr sollet mit dem Fremden, wie mit dem, der im Lande geboren ist, umgehen. Denn ich bin der Herr euer Gott. 23. Moses redete also mit den Kindern Israhel, welche denjenigen, der gefluht hatte, hinaus vor das Lager fuhreten, und ihn zu Tode steinigten. Also thaten die Kinder Israhel, wie der Herr dem Mose geboten hatte.

v. 20. 2 Mos. 21, 24. 5 Mos. 19, 21. Matth. 5, 38.

welche die Leidenschaften unter den Menschen erregen, indem sie dieselben unvermerkt zu den größten Ausschweifungen verleiten, dergleichen die Gotteslästerung und der Todtschlag sind. Polus <sup>364</sup>.

B. 18. 19. 20. Wer ein Vieh erschlägt, 2c. Man sehe die Erklärung über 2 Mos. 21, 12. 24. 25. 33. 34. Patrick. Man sehe auch den Doughtäus a).

a) Analekt. Sacr. Excurs. 53.

B. 21. Wer ein Vieh todt schlägt, 2c. Dieser Vers ist nichts anders, als eine kurze Wiederholung des 18. und 19. v. Patrick.

B. 22. Ihr sollet ein gleiches Urtheil fällen 2c. „Ihr sollet in diesem und in den vorhergehenden Fällen, gleichwie in dem Falle der Gotteslästerung, v. 16. den Israheliten, wie den Neubekehrten, auf glei-

che Art strafen.“ Vielleicht ist diese allgemeine Ursache der wahre Grund von der Verbindung dieser verschiedenen Gesetze. Patrick und Pyle.

Denn ich bin der Herr euer Gott. „Ich will euren Lastern weder das Wort reden, noch sie ungestraft lassen; sondern ich will haben, daß ein jeder, weder, ohne Ansehen der Person, auf gleiche Art, die gerechte Strafe dafür empfinden soll.“ Es geschieht ohne Grund; wenn die Juden dieses Gesetz auf die Neubekehrten der Gerechtigkeit einschränken, gleich als ob die übrigen Fremdlinge ihnen in keinem Stücke beygefället zu werden verdienten b).

b) Vid. Selden, de I. N. et G. Lib. 4. c. 1.

(364) Dies wird bekräftiget durch die genaue Verbindung dieses Urtheils mit der vorher gemeldeten That, welche eben dazu Gelegenheit gegeben, im 10. v. da aus dem Zanke die Gotteslästerung entstanden war. Außer dem, können auch noch andere Ursachen gewesen seyn, warum dieses Gesetz bey dieser Gelegenheit wiederhollet worden, absonderlich, wenn man erwäget, daß bekanntermaßen dem Gesetze von der Lebensstrafe eines Mörders diese Ursache beygefüget worden: denn Gott hat den Menschen nach seinem Bilde gemacht. Ein solches Verbrechen, da man sich an dem Bilde Gottes vergreift, kommt dem nahe, wenn man den Namen Gottes lästert.

## Das XXV. Capitel.

Indem Gott seine Vorsorge beweisen will, die Sitten seiner Unterthanen wohl einzurichten; so gehet er dabey so weit, daß er ihnen Gesetze vorschreibet, die eben so sonderbar, als geschickt sind, sowol die Reichen, wenn sie das Land Canaan besitzen würden, des Eigenthums ihrer Güter zu versichern, ohne daß die Armen und Slaven Kommen unterdrucker werden, als auch ihnen zu erkennen zu geben, daß sie unmitttelbar unter ihm stünden, und daß sie ihre ganze zeitliche Glückseligkeit seiner Mildthätigkeit zu danken hätten. I. Er befiehlt, es solle alle sieben Jahre ein Sabbathjahr seyn; das ist, man soll in demselben das Land ruhen lassen, und es nicht besäen. v. 1: 7. II. Alle funfzig Jahre soll ein Jubeljahr seyn; das ist, ein Jahr, in welchem ein jeder wieder zu dem Seinigen kommt, die Schuldener Erlass, und die Slaven die Freyheit erhalten. v. 8: 13. III. Der Verkauf der Güter soll nicht länger, als von der Zeit des Verkaufs an, bis auf das nächste Jubeljahr dauern. v. 14: 17. IV. Hierbey verspricht Gott den Israheliten zugleich, wenn sie ihr Vertrauen auf ihn setzen würden; so wolle er ihre Felder segnen und sie fruchtbar machen. v. 17: 22. V. Alsdenn zeigt er weitausfug, wie sowol die Felder, v. 23: 28. als auch die Häuser in den Städten, in den Dörfern, v. 29: 31. und in den Städten der Leviten, v. 32: 34. verkauft und wieder eingelöset werden sollen. VI. Hierauf kommt er auf die Armen, er verbietet, ihnen auf Zinsen zu leihen, und ihnen etwas gar zu theuer zu verkaufen. v. 35: 38. VII. Endlich sagt er wie man mit den Slaven umgehen soll, ihre Herren mögen nun entweder Israheliten, v. 39: 46. oder Neubekehrte seyn. v. 47: 55.

**D**er Herr redete auch mit Mose auf dem Berge Sinai, und sprach: 2. Rede mit den Kindern Israhel, und sprich zu ihnen: Wenn ihr werdet in das Land gekommen seyn, das ich euch gebe: so soll das Land ruhen. Das wird ein Sabbath dem Herrn seyn. 3. Sechs Jahre sollt du dein Feld besäen, und sechs Jahre sollt du deinen Weinberg beschneiden, und die Früchte desselben einsammeln. 4. Aber im siebenten Jahre soll ein Sabbath der Ruhe für das Land seyn, das wird ein Sabbath dem Herrn seyn: Du sollt dein Feld nicht besäen, und deinen Weinberg nicht beschneiden.

v. 2. 2 Mos. 23, 10.

5. Du

**W. 1.** Der Herr redete auch mit Mose auf dem Berge Sinai, 2c. Oder vielmehr: bey dem Berge Sinai, und in der Wüste dieses Namens c). Die Israheliten hielten sich wenigstens ein Jahr lang bey diesem Berge auf, und verließen diese Gegend nicht eher, als am zwanzigsten Tage des andern Monats des andern Jahres nach ihrem Ausgange aus Aegypten d). Es ist dieses nicht die einzige Stelle, wo das hebräische Wörtlein, das unsere Uebersetzung durch auf ausdrückt, neben, oder bey bedeutet. Ausser den Exempeln, die wir unten e) anführen werden, braucht es Moses gegen das Ende der beyden folgenden Capitel auf eben diese Art <sup>365)</sup>. Und hieraus erhellet, daß Moses alle diese Gesetze in dem ersten Monate des andern Jahres nach dem Ausgange aus Aegypten, sogleich nach Aufrihtung der Stifftshütte, empfing f). Patrick, Polus.

c) 4 Mos. 1, 1. d) 4 Mos. 10, 11, 12. e) 1 Mos. 37, 13. Jos. 5, 15. Richt. 8, 5. 10. f) 2 Mos. 40, 17.

**W. 2.** ... Wenn ihr werdet in das Land gekommen seyn, das ich euch gebe. Das Gesetz, das der Gesetzgeber hier geben will, konnte nicht eher, als in dem Lande Canaan beobachtet werden. Kinder.

So soll das Land ruhen. Man soll weder pflügen, noch säen, noch erndten, noch Weinlese halten, 2c. 2 Mos. 23, 11. Patrick.

Das wird ein Sabbath dem Herrn seyn. Ihm zu Ehren, und ihm zu gehorchen. Einige Ausleger halten dafür, die Israheliten hätten, sobald sie in das Land Canaan gekommen wären, das Feld müssen ruhen lassen; allein dieser Irrthum fällt einem jedweden sogleich in die Augen. Nach ihrer Meynung wäre das erste, und nicht das siebente Jahr das Sabbathjahr gewesen. Ist es aber wohl wahrscheinlich, daß die Israheliten mit dem Anfange eines Krieges, bey welchem die Lebensmittel mehr, als jemals nöthig waren, sollten angefangen haben, die Felder nicht zu besäen? Ueber dieses war, als sie in das verheißene Land kamen, die erste Erndte, die sie in demselben hielten, eine Frucht der Arbeit der Cananiter. Wir

halten demnach mit dem gelehrten Mserius dafür, man müsse das erste Sabbathjahr in das siebente Jahr, nachdem das Manna aufgehört hatte, vom Himmel zu fallen, setzen g); oder, man kann auch mit dem Eunäus sagen, die Israheliten fiengen das erste von den sieben Jahren so gleich nach Moses Tode, ein und vierzig Jahre nach dem Ausgange aus Aegypten, an, zu zählen h). Es war also das erste Sabbathjahr das siebente nach dem Uebergange über den Jordan. Nachdem sie sechs Jahre mit der Eroberung und Vertheilung des Landes Canaan zugebracht hatten; so war das siebente für die Kinder Israhel in allen Stücken eine Zeit der Ruhe, in welchem sie die Früchte ihrer Arbeit ruhig genossen. Fragt man: in welchem Monat der Anfang des ersten Sabbathjahres fiel? ob in den Monat Tisri im Herbst? oder in den Monat Nisan im Frühlinge? so antworten wir: Es fieng mit dem Monate Tisri, gegen die Mitte des Septembers, an, und gieng auch mit demselben zu Ende. Es hatten also die Israheliten Zeit genug, die Früchte dieses Jahres einzusammeln, und das Feld zu besäen, damit das Land nicht zwey Jahre nacheinander brache liegen durfte. Willer, Ainsworth, Patrick, Allgem. Weltbist. III. Theil, 35. S. und vornehmlich Bedford i).

g) *Annal. ad A. M. 2554.* h) *Vid. Basnage, Rép. des Hébr. Tom. 2. c. 8.* i) *The Scripture Chronology, Book 4. c. 3. p. 397-399. Vid. etiam la Chronologie de l'Histoire Sainte par Mr. des Vignoles, Liv. 3. c. 2. §. 1.*

**W. 3. 4.** Sechs Jahre sollt du ... besäen ... Aber im siebenten Jahre soll ein Sabbath ... seyn, das wird ein Sabbath dem Herrn seyn. Ihm zu Ehren, damit man ihn für den unumschränkten Eigenthumsherrn des Landes, von welchem er seinem Volke den Genuß zugestanden hat, erkennen, und damit zugleich das Andenken der Schöpfung je mehr und mehr vereiwiget werden möge. Ainsworth, Patrick.

Du sollt dein Feld nicht besäen, und deinen Weinberg nicht beschneiden. Diese Worte zeigen an,

(365) Alle die angeführten Stellen sind nicht so deutlich, als diese, welche die allerdeutlichsten sind, und wo das 2 unmöglich eine andere Bedeutung haben kann: Richt. 16, 4. und 1 Kön. 17, 3. בכרה, bey dem Wache; 1 Sam. 16, 19. באר, bey der Heerde. So können auch die Worte, 4 Mos. 28, 6. ברה סיני, nicht anders übersetzt werden, als wie sie unser sel. Luther gegeben hat: am Berge Sinai; denn dem Volke war nicht vergönnet, auf diesen Berg hinauf zu steigen, noch auf demselben zu opfern.

Jahr  
der Welt  
2514.

7. Du sollst das nicht einerndten, was von dem, das bey dem erndten herabgefallen, von sich selbst hervorgewachsen ist, und sollst die Trauben deines unbeschnittenen Weinberges nicht lesen. Dieß soll das Ruhejahr des Landes seyn. 6. Was aber in dem Sabbath

v. 6. Siehe hernach, v. 11.

bath

an, worinnen die Ruhe des Sabbathjahres bestehen sollte; nämlich, in der Unterlassung aller Feldarbeit: denn unter dem Verbote die Felder zu besäen, und den Weinberg zu beschneiden, sind zugleich alle übrige Arten der Feldarbeit mit begriffen, wie solches aus 2 Mos. 23, 11. erhellet, wo ausdrücklich der Oelbäume gedacht wird. Die Rabbinen k) stellen hierüber noch verschiedene andere Betrachtungen an, die aber nicht werth sind, daß man sie anföhret. Patrick.

k) *Vid. Maim. in Schemittah vejobel, c. 1. et 6.*

B. 5. Du sollst das nicht einerndten, 2c. In dem Hebräischen heißt es nach den Buchstaben: Du sollst die von sich selbst hervorgekommene Erndte nicht einerndten. Da nun aber keine Erndte ohne Saamen ist; so hat man geglaubt, man müsse den Text auf eine solche Art erklären, daß man folgende Worte in denselben einrückte: von dem, das bey dem erndten herabgefallen ist. Maimonides hat es bereits auf diese Art erklärt, indem er gezeigt, Gott verbiete hier einem jedweden Eigenthumsherrn, das Getreide einzuernnden, das von ungefehr von den Körnern der vorhergehenden Erndte hervorgewachsen ist, oder das Gras abzumähen, das auf freyem Felde aus den alten Wurzeln hervorkömmt l). Ainsworth, Kidder, Patrick.

l) *Ibid. c. 4. §. 2.*

Und sollst die Trauben deines unbeschnittenen Weinberges nicht lesen: 2c. Nach dem Hebräischen heißt es: und du sollst die Trauben deiner Absonderungen nicht lesen; das heißt, nach den 70 Dolmetschern: die Trauben, die du gehei-

liget hast; und nach dem Unkelos: die Trauben, die du gelassen hast, worunter sie die Trauben verstehen, welche sie nicht geachtet und von den andern abgefondert, oder für dieses Jahr besonders gelassen hatten. Ainsworth. Man könnte auch übersezen, die abgefonderten Trauben, diejenigen, die von der ordentlichen Bemühung und Arbeit abgefondert worden sind. Kidder und Patrick. Oder: Trauben, die für Gott und für seine Armen beyseite sind geleyet worden. Es scheint auch, als ob Moses hier auf die Gewohnheit der Nazareer ziele, welche ihre Haare, ohne sie abzuschneiden, wachsen ließen; denn man könnte das Hebräische also übersezen: du sollst die Trauben deines Nazareats nicht abschneiden, das ist, die Trauben, welche gleichsam die Haare deiner Weinstöcke sind m). Engl. Bibel und Polus <sup>366</sup>). Jedoch die Uebersetzung des Unkelos, oder der 70 Dolmetscher scheint uns die natürlichste zu seyn. Willet.

m) Eben diese Vergleichung findet man in dem *Culex* des Virgils, in dem Propertius, B. 2. Eleg. 15. und an andern Orten mehr. *le Clerc.*

B. 6. Was aber in dem Sabbathjahre aus der Erde hervorwächst, 2c. Dieses ist eine Erklärung des Textes. In diesem heißt es schlechtthin: Aber der Sabbath der Erde soll euch zur Nahrung dienen; der Sabbath der Erde, das ist, die Früchte, welche die Erde, oder das Land in diesem Sabbathjahre hervorbringen wird; gleichwie vorher, Cap. 23, 3. wo das Wort Sabbathe, die Opfer des Sabbathes bedeutet <sup>367</sup>). Ainsworth, Polus, Patrick.

Das

(366) Weil 1) ohne wichtige Ursache von der eigentlichen Bedeutung eines Wortes nicht abzugehen, und eine verblünte anzunehmen ist; weil auch 2) in einem Gleichnisse und verblünten Ausdrucke diejenige Sache, von welcher die Vergleichung hergenommen ist, schon als bekannt vorausgesetzt wird; die Gewohnheit und Verordnung der Naziräer aber erst nach derselbigen Zeit bekannt geworden, und die erste Nachricht davon im 4. B. Mose, im 6. Cap. aufgezeichnet stehet, eine Prolepsis auch nicht ohne Noth anzunehmen ist; so kommt uns demnach die dritte Auslegung nicht wahrscheinlich vor. Die erste, welche zwar das Ansehen des Unkelos, wie auch etlicher andern alten Uebersetzungen und Auslegungen für sich hat, ist etwas dunkel und zweydeutig. Wider die andere aber finden wir nichts einzuwenden: denn in dieser wird 1) der eigentliche Wortverstand beybehalten, nach welchen das Wort *וַיִּצְמַח* sowol, als das davon abstammende *וַיִּצְמַח*, eine Absonderung, oder eine Enthaltung bedeutet; und sie stimmt auch 2) mit dem Zusammenhange der Rede am besten überein: denn da das unmittelbar vorhergehende *וַיִּצְמַח* unstreitig das anzeigt, was von sich selber ohne menschliche Arbeit wächst; so läßt sich auch dieses *וַיִּצְמַח* nicht füglicher erklären, als von dem, davon die Menschen sich dergestalt enthalten haben, daß sie ihre Hände nicht daran geleyet, und keine Sorgfalt und Bemühung daran gewendet. Demnach hat es unser sel. Luther wohl übersezet: die ohne deine Arbeit wachsen.

(367) Dieses können wir nicht sehen. Es ist vielmehr klar, daß daselbst Sabbath nichts anders heiße, als der Feyertag, der siebente Tag in jeder Woche. Vermuthlich ist ein kleiner Irrthum, oder nur ein Druckfehler vorgegangen, und man hat an statt des 3. Verses den 28. B. in eben demselbigen Capitel anführen wollen; denn hier ist aus der Verbindung der Worte sowol mit dem nächstvorhergehenden, als auch mit dem nächstfolgenden, deutlich abzunehmen, daß *וַיִּצְמַח* die Opfer am Sabbathe bedeuten müsse.

bathjahre aus der Erde hervortwächst, das soll euch zur Nahrung dienen, dir, und deinem Knechte, und deiner Magd, deinem Tagelöhner, und deinem Fremdlinge, die bey dir wohnen, 7. Und deinem Viehe, und den Thieren, die in deinem Lande sind: sein ganzes Einkommen soll zur Speise dienen. 8. Du sollst auch sieben Jahrwochen zählen, nämlich, siebenmal sieben Jahre, und die Tage der sieben Wochen werden neun und vierzig Jahre

Vor  
Christi Geb.  
1490.

Das soll euch zur Nahrung dienen, ꝛc. Diese Worte erklären das Verbot in diesem Jahre zu erndten und Weinlese zu halten. Man siehet hieraus, daß dieses kein unumschränktes Verbot war, sondern daß es nur alle Früchte des Feldes gemein machte, so wol zum Unterhalte der Eigenthümer, als zum Unterhalte der Fremden. Es konnte sie ein jedweder einsammeln, indem einer so viel Recht dazu hatte, als der andere. Patrick.

B. 7. Und deinem Viehe, und den Thieren, die in deinem Lande sind. Das heißt, sowol den zahmen, als den wilden Thieren <sup>368</sup>). Ist es aber wohl zu glauben, daß man die Feldfrüchte und Weinberge von den Thieren verwüsten ließ? Die Rabbinen bringen dießfalls sehr viele ungläubliche Dinge vor, welche Maimonides in dem bereits angezeigten Tractate n) zusammengetragen hat. Answorth und Patrick.

n) *Schemittah vejobel*, c. 5. et 7.

Wir haben also schon zwey Merkmale, woran man das Sabbathjahr erkennen kann; 1. eine gänzliche Ablassung von aller Feldarbeit; 2. eine allgemeine

Gemeinschaft dessen, was in demselben von sich selbst wächst. Man muß aber auch noch 3. die Loslassung der Sklaven hinzusetzen, wie wir 2 Mos. 21, 2. ic. gehöret haben <sup>369</sup>), und 4. die Erlassung der Schulden, welche ein Israelit dem andern zu bezahlen hatte, wie wir 5 Mos. 15, 1. ic. hören werden, wo man noch einige besondere Gesetze und Gebräuche antrifft, die sich auf das Sabbathjahr beziehen. Was die Absichten seiner Einsetzung und die daraus entstehenden Folgen anlangt, so werden wir in den Anmerkungen zu v. 18: 22. davon reden. Allgem. Melchiff. III. Th. 35. S.

B. 8. 9. 10. Du sollst auch ic. Dieses ist das letzte und merkwürdigste Fest, das Gott den Israeliten vorschrieb. Man nennete es *Jobel*, oder *Jubiläum*, und die Gelehrten leiten dieses Wort auf verschiedene Art ab. Josephus und Ankelos sagen, es bedente Freyheit; die 70 Dolmetscher und Aquila, Erlassung. Masius leitet es von dem Jubal, dem Erfinder der musikalischen Instrumente her, und diese Muthmaßung scheint dem Goodwin und Polus nicht unwahrscheinlich zu seyn. Kimchi behauptet

(368) Wir müssen zwar dieses als eine bekannte Regel annehmen: daß *בהמה* alsdenn, wenn es von *חיה* unterschieden wird ein zahmes Thier bedeute, da hingegen mit dem andern Worte ein wildes Thier angezeigt wird. Daß aber diese Regel nicht ohne Ausnahme, und also dieser Unterscheid zwar sehr gewöhnlich, doch nicht beständig und allgemein sey, erhellet aus 3 Mos. 11, 2.: das sind die Thiere (*חיה*) die ihr essen sollet, unter allen Thieren (*בהמה*) auf Erden; da denn 1) das Wort, *בהמה*, nicht eine speciem, sondern das ganze genus anzeigt, und 2) unter den zu essen erlaubten Thieren (*חיה*) die meisten von zahmen Gattungen und Arten gewesen.

(369) Das siebente Jahr ist dort, 2 Mos. 21, 2. wie auch 5 Mos. 15, 12. Jer. 34, 14. von den ersten Jahren der Knechtschaft an, zu rechnen; und es kann mit keinem deutlichen Beweise dargethan werden, was etliche dafür halten, daß zu den Vorrechten des Sabbathjahres die Freylassung der Knechte und Mägde gehöret habe, welcher Meynung Lundius und andere Gelehrte widersprechen, und folgende Gründe bewegen uns, ihnen Beyfall zu geben: weil 1) in dieser Hauptstelle nicht mit einem Worte solches angezeigt, wohl aber 2) die Freylassung der Knechte im 40. v. ausdrücklich zu den Rechten des Jubeljahres gezählet wird; weil ferner 3) in dem Parallelorte, 5 Mos. 15, 1. 2. das Sabbathjahr zwar ein Erlassjahr genennet, in der beygefügeten Erklärung aber nur der Erlassung der Schulden gedacht, und die Freylassung der Knechte mit Stillschweigen übergangen wird; denn was hernach im 11. und 12. v. anbefohlen wird, dasselbe beziehet sich auf das unmittelbar vorher im 4. u. f. Versen, angezeigte, welches mit jenem im 1. und 2. v. keine Verwandtschaft hat. Hierzu kommt noch 4) dieses: wenn wir annehmen, daß nicht das 49ste, sondern das 50ste Jahr ein Jubeljahr gewesen, und folglich ein Sabbathjahr, nämlich das 49ste, und ein Jubeljahr unmittelbar aufeinander gefolget sind; so wäre es gar keine Möglichkeit gewesen, daß die Loslassung der Knechte in dem Jubeljahre, wie doch ausdrücklich angeordnet worden, hätte geschehen können, woferne solche Loslassung im Sabbathjahre unmittelbar zuvor geschehen wäre, und folglich keine Verkäufte bey dem Anfange des Jubeljahres da gewesen wären. Wollte man aber auch der andern, obwol ungegründeten, Meynung beypflichten, und vorgeben, das 49ste Jahr sey ein Jubeljahr gewesen; so müßte man doch zugestehen, daß das Jubeljahr zugleich ein Sabbathjahr gewesen sey. Wenn nun die Loslassung der Knechte zum Sabbathjahre gehöret hätte; wie hätte sie denn können als ein besonderes Recht des Jubeljahres angesehen werden? und wozu wäre der ausdrückliche Befehl nöthig gewesen, daß dieselbe im Jubeljahre erfolgen sollte?

Jahr  
der Welt  
2514.

Jahre betragen. 9. Alsdenn sollt du am zehnten Tage des siebenten Monats die Jubel-  
trompete

nebst den meisten Rabbinen, *Jobel* bedeuete ein Wid-  
derhorn, und man habe diesen Namen dem Jubel-  
jahre deswegen beygelegt, weil es durch den Schall  
eines solchen Horns angekündigt ward. Diese Mey-  
nung hegen auch die gelehrten Ausleger der Engl.  
Bibel, *Willet* und *Polus*. *Bochart* aber hat weit-  
läufig bewiesen o), daß man aus dem Horne eines  
Widders, weil es dicht, und nicht hohl wäre, kein Horn  
machen könnte, das Jubelfest damit anzukündigen.  
Er hält also dafür, *Jobel* käme von *jabal her*, wel-  
ches sich ergießen, sich ausbreiten, bedeutet p);  
und gleichwie sich eine Quelle ergießet, daß verschie-  
dene Bäche daraus entstehen q), also breitet sich auch  
der Schall weit und breit aus, daß man also dieses  
Jahr deswegen das Jubeljahr genennet hätte, weil  
man es bey dem Schalle der Trompeten in dem gan-  
zen Lande bekannt machte r) 370). Es war dieses in  
Ansehung der Armen und Slaven ein Freudenschall,  
von welchem nachmals das Wort *Jubel* hergekomen  
ist, welches ein Freudengeschrey bedeutet. *Jo-  
bel* würde demnach nicht sowol ein musikalisches In-  
strument, als vielmehr ein gewisser Schall seyn s),  
welcher bey der Wiederkunft des angenehmen Festes,  
von dem die Rede ist, das Volk erwecken und ermun-  
tern sollte. *Zortinger* t), und noch vor ihm *For-  
ster*, stehen gleichfalls in den Gedanken, daß man dies-  
es Wort, 2 Mos. 19, 13. auf solche Art ausdrücken  
könne. *Winsworth*, *Patrick*, *Wells*. Wir nehmen  
aber lieber diejenige Wortableitung an, welche diesen  
Ausdruck von dem Zeitworte *jabal* herleitet, das in  
einer von seinen Conjugationen, zurückfordern, wie-  
der einsetzen bedeutet u) 371). Eben dieses that das  
Jubeljahr, an welchem die Slaven wieder in ihren  
vorigen Stand, und die alten Eigenthumsherren wie-  
der in ihre Güter eingesetzt wurden x). Fast eben  
diesen Begriff macht sich *Josephus* davon. *Köder*,  
und die *Allg. Welthist.* ebendas. 39. 40. S.

o) *Hieroz. Part. 1. Lib. 2. c. 43.* p) *Hiob 10, 19.*

(370) Bey dieser und den folgenden Anmerkungen wird die mit ungemeiner Gelehrsamkeit ausgearbeitete  
academische Abhandlung des hochw. Herrn D. *Carpzovs*, welche nun auch in dem Apparatu hist. crit. p.  
447. u. f. befindlich ist, mit vollkommenem Vergnügen zu lesen seyn.

(371) Obwol dieses Wort in *Hiphil* die Bedeutung hat: herbringen, hinwegführen, oder herzufüh-  
ren; so ist es doch ganz ungewöhnlich, oder zum wenigsten mit keinem deutlichen Exempel zu beweisen, daß es  
auch so viel, als zurückfordern, wieder einsetzen, heißen soll. Es würde auch solche Bedeutung, wenn sie  
gebräuchlich wäre, sich zu der gegenwärtigen Sache und Benennung derselben nicht gungsam schicken, weil  
diese zwey Stücke, die Freylassung der Slaven, und die Wiederinsetzung der eigentlichen Besitzer in ihre  
Güter, nicht alles ausmachten, was am Jubeljahre in Acht zu nehmen war.

(372) Ordentlich fieng sich das bürgerliche Jahr mit dem ersten Tage des Monats *Tisri* an, auch wenn  
ein Sabbathjahr war, als welches nach dem Anfange des bürgerlichen Jahres pflegte gerechnet zu werden.  
Nur bey dem Jubeljahre war eine Ausnahme. In so fern solches Jahr als ein bürgerliches Jahr angesehen  
ward, nahm es ebenfalls mit dem ersten Tage des *Tisri* seinen Anfang. So fern es aber als ein Jubeljahr  
zu betrachten war, so rechnete man dessen Anfang von dem zehnten Tage dieses Monats, in welchen das große  
Versöhnungsfest einfiel, wie hier im 9. v. ausdrücklich bestimmet worden.

(373) Nach dem deutlichen Ausdruck des *Mose*, darinnen wir nicht die geringste Zweydeutigkeit finden  
kön-

e. 21, 32. *Ps.* 60, 10. q) *Jer.* 17, 8. *Jes.* 44, 4.  
r) *Ita R. Menachem. et Liber Zohar. Maim. Be-  
ckius, etc.* s) *le Clerc* glaubt, *Jabal* habe  
vor *Alfers* bey den Hebräern so viel geheißen, als  
auf der Trompete blasen. t) *Analect. Dissert. 3.*  
u) Man sehe *Jer.* 31, 9. *Ps.* 76, 12. und an an-  
dern Orten mehr. x) *Vid. Fuller. Miscell.*  
*facr. Lib. 4. c. 8.*

Alsdenn sollt du am zehnten ... des siebent-  
ten Monats die Jubeltrompete erschallen las-  
sen, &c. Es fieng sich also das Jubeljahr mit dem  
zehnten Tage des Monats *Tisri* an, welcher der sie-  
bente Monat des Kirchenjahres, und der erste des  
bürgerlichen Jahres war. Dieses bürgerliche Jahr  
fieng mit dem großen Versöhnungstage an 372), und  
alle funfzig Jahre mit dem Jubiläum, welches der  
Schall der Trompete in allen Städten und in dem  
ganzen Lande ankündigte. - Es ward also ganz *Israël*  
durch die öffentliche Beteuerung seiner Sünden, und  
durch das öffentlichste Bekenntniß, wie nöthig es wäre,  
daß sich der Herr mitleidig gegen das Volk erzeigte,  
wenn es nicht sollte verzehret werden, zur Barmher-  
zigkeit gegen die Armen und Slaven vorbereitet.  
*Willet*, *Polus*, *Patrick*, *Henry*.

Es haben aber hier zwey Hauptfragen einen großen  
Streit unter den Gelehrten erregt. Die erste be-  
trifft die Anzahl der Jahre, welche ein jedwedes Ju-  
biläum in sich fassete, und die andere das Jahr der  
Welt, in welchem das erste Jubelfest gefeyert wor-  
den.

I. Zuerst fragt man: ob das Jubelfest im neun  
und vierzigsten, oder im funfzigsten Jahre gefeyert  
worden? Nach der Art, wie sich *Mose* ausdrückt,  
kain sowol das eine, als das andere vertheibiget wer-  
den 373). In dem 8. und 9. v. befehlet er, wie es  
scheinet, sieben Jahrwochen, oder neun und vierzig  
Jahre zu zählen, und in dem letzten Jahre das Ju-  
belfest durch den Schall der Trompete anzukündigen.  
In dem 10. und 11. v. sagt er hingegen ausdrücklich,  
das

trompete erschallen lassen, an dem Tage der Versöhnung, sage ich, sollet ihr die Trompete Christi Geb.

1499.

Das funfzigste Jahr soll das Jubeljahr seyn. Es erklären sich auch alle jüdische Lehrer, von dem Philo und Josephus an, und nach ihnen Hieronymus und Augustinus, nebst den meisten Auslegern y) für funfzig volle Jahre, und sie gründen ihre Meynung auf folgende zwei Hauptbetrachtungen. Zum ersten, sagen sie, zählet Moses bey dem Pfingstfeste eben so, wie bey dem Jubelfeste. Das Pfingstfest ward nach sieben Wochen von Tagen gefeyert, und fiel nicht auf den neun und vierzigsten, sondern auf den funfzigsten Tag: folglich mußte auch das Jubelfest, welches nach sieben Wochen von Jahren gefeyert ward, auf das funfzigste, und nicht auf das neun und vierzigste Jahr fallen. Zum andern: Wenn das Jubelfest in das neun und vierzigste Jahr gefallen wäre; so hätte Gott nicht nöthig gehabt, alle Feldarbeit in diesem Jahre zu verbieten: denn da das neun und vierzigste Jahr ein Sabbathjahr war, so mußte diese Arbeit ohne dem schon unterbleiben. Engl. Bibel, Willet, Minworth, Polus, Kidder, Patrick.

y) Tostatus, Bonfrerius, Fagius, Iunius, Drufius, Hottinger, Schindler, Pfeiffer, Heidegger, Leusden, etc.

Jedoch, verschiedene große Kunsttrichter erklären sich, dieser Gründe ungeachtet, für die gegenseitige Meynung, und glauben, das Jubeljahr wäre allemal in das neun und vierzigste Jahr gefallen. 1. Sie sagen, gleichwie, vermöge des eingeführten Gebrauchs, diese Worte, acht Tage, eine Woche bedeuten, und die Alten unter einer Olympiade eine Zeit von fünf Jahren verstunden, ob sie gleich eigentlich nur eine Zeit von vier Jahren war: also kann es auch gar wohl seyn, daß das Jubeljahr von Mose das funfzigste genennet worden, weil er von dem einen Jubeljahre bis zu dem andern zählte, und unter dieser Zahl sowol das letzte, als das gegenwärtige Jubeljahr begriff. 2. Besonders aber geben sie dieses zu bedenken: Wenn man annähme, daß das funfzigste Jahr das Jubeljahr wäre; so würde das Feld zwey Jahre nach einander geruhet haben. Wenn nun die Felder

das neun und vierzigste und funfzigste Jahre brache gelegen hätten; so hätte das acht und vierzigste Jahr für vier, oder doch wenigstens für drey Jahre Früchte tragen müssen, und wenn dieses Wunder in dem gelobten Lande bis auf die Zeit der babylonischen Gefangenschaft beständig fortgedauert hätte, so würde man ganz gewiß weit deutlichere Spuren in der heil. Schrift davon finden. 3. Endlich sagen sie, die Rabbinen verstünden so wenig von der Zeitrechnung, daß man sich auf ihren Beyfall eben nicht allzuehr verlassen dürfe. Man findet die Meynungen dieser Kunsttrichter 2) weitläufiger ausgeführt in dem Patrick, Polus, und der Allgem. Welchistorie, allwo sie widerlegt werden, da sie hingegen Usserius, Henry und Wells annehmen a).

2) Hugo Cardinal. Mercator, Iof. Scaliger. de Emendat. temp. Lib. 5. Petau. de Doct. temp. Lib. 9. c. 25. I. Capellus, in Hist. Exotic. ad A. M. 2549. Calvisius, in Isag. Chron. c. 25. Cunaeus de rep. Hebr. Lib. 1. c. 6. Iunius, Spanhem. Clericus, etc. a) Dieses ist auch die Meynung des Lewis, Originis Hebraeae, Tom. 2. p. 613. und des Vignoles, Liv. 3. c. 2. §. 2. allwo die Sache sehr gelehrt ausgeführt wird.

Man muß aber doch gestehen, daß wider die Einwürfe dieser Gelehrten gar vieles eingewendet werden kann. Denn außer dem, daß die mosaischen Worte das Jubeljahr ausdrücklich in das funfzigste Jahr zu setzen scheinen, und der allgemeine Beyfall der jüdischen Lehrer zu allen Zeiten in dieser Sache keinesweges zu verachten ist; außer dem, sage ich, könnte man nicht, um den Schwierigkeiten abzuhelfen, die daraus hätten entstehen können, wenn zwey Ruhejahre unmittelbar auf einander gefolget wären, antworten: es wäre alle neun und vierzig und funfzig Jahre schon genug gewesen, daß das Land in dem neun und vierzigsten Jahre nicht bestellt würde; und wenn Moses sagt, das funfzigste solle ein Ruhejahr seyn, so bediene sich dieser heil. Schriftsteller einer geraden Zahl, die ungerade Zahl 49. anzuzeigen <sup>374)</sup>? Auf diese

Art

können, kann die Meynung derjenigen nicht vertheidiget werden, welche das 49ste Jahr als das Jubeljahr angeben. Moses verordnet keinesweges, wie hier vorgegeben wird, 49. Jahre zu zählen, und in dem letzten darunter das Jubelfest anzukündigen. Er giebt vielmehr deutlich einen Unterscheid zwischen dem 49sten Jahre, als einem Sabbathjahre, und dem darauf folgenden Jahre, als einem Jubeljahre, zu erkennen, und seine Verordnung lautet also: du sollst siebenmal sieben Jahre zählen, (als welche zusammen 49. Jahre ausmachen) und alsdenn, nach Vollendung dieser 49. Jahre, wenn du sie völlig gerechnet hast, sollst du am zehenden Tage des siebenten Monats (als des ersten Monats des nächstfolgenden bürgerlichen Jahres) da sollst du mit Trommeten blasen, und du sollst (nicht das 49ste, sondern) das funfzigste Jahr heiligen! Und abermal im 11. Verse: das funfzigste Jahr soll das Halbjahr seyn.

(374) Diese Antwort vermehret die Schwierigkeit, an statt derselben abzuhelfen. 1) Wäre dieses gewesen; warum hätte denn Gott bey der Verordnung des Jubeljahres, im 11. v. den Befehl nicht zu säen, noch zu erndten, wiederholet? wäre nicht das, was im 4. v. von dem Sabbathjahre vorgeschrieben war, schon zu reichend gewesen? 2) Räumet man den Gegnern ein, daß im 11. v. die gerade Zahl, an statt der ungeraden gesetzt worden; so giebt man ihnen damit gleiches Recht, zu behaupten, daß auch im 10. v. und über-

Jahr  
der Welt  
2514.

pete in eurem ganzen Lande erschallen lassen.

10. Und ihr sollet das funfzigste Jahr heil-

Art wäre das Jubeljahr in das funfzigste Jahr gefallen, und das Feld hätte nur das neun und vierzigste Jahr brache gelegen. Und so werden die beyden Meynungen mit einander vereinigt. An und für sich selbst ist es gewiß, daß, da das Jubeljahr mit dem ersten Monate des bürgerlichen Jahres, welcher der siebente des Kirchenjahres war, seinen Anfang nahm, man nach Gefallen und ohne Schwierigkeit die Wiederkehr des Jubeljahres entweder in das neun und vierzigste, oder in das funfzigste Jahr setzen konnte b) 375). Endlich wäre es auch gar nichts unglaubliches, wenn man sagte, das Feld habe alle acht und vierzig Jahre wunderbarer Weise eine drey- oder vierfache Erndte hervorgebracht. Daß die Sache möglich sey, solches beweiset dasjenige ganz deutlich, was sich zu den Zeiten des Hiskias zutrug c). Allg. Welthist. III. Theil, 42. 43. S.

b) Vid. le Dictionnaire de D. Calmet, sub voce Jubilé.  
c) Man sehe 2 Kön. 19, 29.

(Man hat indessen nicht einmal nöthig, dieses zu sagen. Denn wenn man annimmt, daß die Israeliten das erste Jahr von demjenigen Zeitraume, der bis zu dem Anbruche eines Sabbathjahres erfordert ward, und das erste Jahr von dem Zeitraume, der bis zu dem Anbruche eines Jubeljahres nöthig war, zu gleicher Zeit zu zählen anfangen; so findet man d), daß nicht eher, als bis sieben Jubeljahre, oder 350. Jahre verstrichen sind, ein und eben dasselbe Jahr sowol ein Sabbathjahr, als ein Jubeljahr ist. Dreyhundert und funfzig Jahre, oder eine Zeit von sieben Jubeljahren, halten funfzig Sabbathjahre in sich; die sechs ersten von diesen Jubeljahren halten ein jedes sieben Sabbathjahre in sich; aber der Zeitraum des siebenten Jubeljahres hat deren achte, und von diesen achten muß sowol das erste, als das letzte Jahr ein

Sabbathjahr seyn. Man siehet gleichfalls ganz deutlich, daß in diesem ganzen Zeitraume von 350. Jahren das Jubeljahr und das Sabbathjahr nur zweymal unmittelbar auf einander folgen, und daß zwischen einem Jubeljahre, und dem nächstfolgenden Sabbathjahre zweymal ein Jahr, zweymal zwey Jahre, zweymal dreye, zweymal viere, zweymal fünfe, und zweymal sechs Jahre sind, und daß nur das letzte Jahr von dem Zeitraume des siebenten Jubeljahres mit dem Sabbathjahre zu einer Zeit einfällt. Auf diese Art hätte das Wunder innerhalb 350. Jahren nur zweymal geschehen dürfen. Man hat hierwider nichts zu sagen, die Einwürfe fallen weg, und es läßt sich in der mosaïschen Erzählung alles ganz leicht begreifen e) 376).)

d) Conf. Raschi ad Auoda Zava, fol. 9. 2. e) Alles, was in diese beyden Haken eingeschlossen ist, ist aus H. G. Wähners Antiquit. Hebr. Vol. 2. p. 63. genommen.

II. Die andere Frage, die man hier aufwirft, gehöret mehr zur heil. Zeitrechnung, als zur Critik. Man verlauget zu wissen, in welchem Jahre der Welt das Jubelfest zum erstenmale gefeyert worden. Maimonides und alle Juden, welche eine Zeit von funfzig Jahren zu einem Jubeljahre rechnen, fangen ihre Jubeljahre vierzehn Jahre nach dem Uebergange des Josua über den Jordan zu zählen an. Sie behaupten, das erste Jahr der babilonischen Gefangenschaft wäre das sechs und dreyzigste Jahr des achtzehnten Jubeljahres gewesen, und sie setzen noch hinzu, obgleich die Juden nach der Zurückkunft aus der Gefangenschaft ihre Jubeljahre nicht mehr gefeyert, so hätten sie doch nicht unterlassen, die Jahre fort zu zählen, damit sie sich in den Sabbathjahren nicht hätten irren mögen f). Usserius aber, dessen Zeitrechnung

haupt in dieser ganzen Verordnung, durch das funfzigste Jahr das neun und vierzigste zu verstehen sey. 3) Da die Zahl 49. ausdrücklich angezeigt, und hernach die 50ste Zahl genau bestimmt wird; so kann diese nicht für jene gesetzt seyn.

(375) Die Frage ist nicht davon: Ob man, in Absicht auf den unterschiedenen Anfang des Kirchenjahres, und des bürgerlichen Jahres, das Jubeljahr das 49ste, und auch das 50ste nennen könne? sondern das ist die Streitfrage: ob das Jubeljahr, nach einer und eben derselbigen Zeitrechnung, das 49ste, oder das 50ste gewesen sey? Der Gesetzgeber bestimmt zur Ankündigung der Jubelfeyer keine andere Zeit, als nur den zehnten Tag des siebenten Monden, und hier soll sich die Feyer des funfzigsten Jahres anfangen.

(376) In dieser scharfsinnigen Durchmäsung wird etwas für bekannt angenommen und vorausgesetzt, welches noch einen großen Beweis erfordert, nämlich, man habe bey Ausrechnung des Jubeljahres, nach Verfluß des ersten, nur wieder funfzig Jahre, nicht aber wieder sieben Sabbathjahre gezählet, das neue Jubeljahr zu bestimmen. Allein Moses saget nicht, man solle funfzig Jahre rechnen, und hernach wieder funfzig Jahre, das folgende Jubelfest zu feyern. Er verordnet ausdrücklich, und dieses nicht nur von dem ersten, sondern von einem jeglichen Jubeljahre: es sollen sieben Sabbathjahre gezählet, und hernach das folgende funfzigste Jahr zur Jubelfeyer bestimmt werden. Demnach sollte die Rechnung der sieben Sabbathjahre die beständige Rechnungsregel, und das unmittelbar folgende funfzigste Jahr jedesmal das Jubeljahr seyn. Folglich konnte es niemals geschehen, daß entweder das siebente Sabbathjahr, und das Jubeljahr, zwey, drey, und mehr Jahre von einander unterschieden waren; oder gar zuweilen, in einem Jahre zusammen kamen.



heiligen, und in dem Lande allen seinen Einwohnern die Freyheit ankündigen. Das soll euch das Jubeljahr seyn, und es soll ein jedweder unter euch wieder zu dem Besitze seiner Güter

Vor  
Christi Geb.  
1490.

nung wir folgen, setzet das erste Sabbathjahr in das siebente des Richteramtes Josua, und nach der Art, wie er die Zeitrechnung der Juden in andern Stücken gerechtfertiget hat, bringet er vor der Zerstörung des Tempels eben so viel Jubeljahre heraus, als Naimonides, ob er gleich sonst den Zeitraum eines Jubeljahrs nur auf neun und vierzig Jahre setzet. Uffersius g), Patrick, Allgem. Welthist. ebendas. und Bradford h).

f) Maim. *Sehemittab vejobel*, c. 10. (g) *Vid. indicem ad calcem Annal. in voce Iubilaeum.* h) *Vbi sup. c. 4.*

Aus dem, was wir bisher angeführt haben, folgt, daß man nicht gewiß sagen könne, wie die Sabbath- und Jubeljahre sind gefeyert worden, und daß man sich derselben nicht bedienen könne, die heilige Schrift zu erklären. Von den Jubeljahren wird sonst nirgends als in dem Gesetze, welches dieselben anbesiehet, geredet, und der Sabbathjahre wird außer dem, was eben dieses Gesetz von denselben sagt, sonst nirgends, als 2 Chron. 36, 21. gedacht. Was die Worte 2 Kön. 19, 29. und Jer. 34, 8. 9. anbetrifft, in welchen einige Gelehrte diese Jahre zu finden vermeynen, so können sie ganz natürlich erklärt werden, ohne daß man seine Zuflucht zu dieser Einsetzung nimmt. Diese Meynung heget Prideaux i). Es kann aber seyn, daß er die Sache nicht gar zu wohl verstand. Bradford.

i) *Hist. des Juifs, Préface, p. 58. et 61. de l'édit. d'Amsterd. 1728.*

... und in dem Lande ... die Freyheit ankündigen. Das ist, die Freyheit, in welche die Sklaven sind gesezet worden; eine Freyheit, die ein deutliches Vorbild von derjenigen war, welche dermaleins Christus durch die Predigt des Evangelii der Welt verkündigen sollte k). Und es wird vielleicht nicht unrecht gethan seyn, wenn wir bey dieser Gelegenheit anmerken, daß, nach der Rechnung des berühmten Erzbischoffs zu Armagh l), das dreyßigste und letzte Jubeljahr der Juden, mit dem dreyßigsten Jahre unseres Heilandes, bey dem ersten Schalle der Predigt des Evangelii, seinen Anfang nahm m). Um diese Zeit ließ Johannes der Täufer, der Vorläufer des Sohnes Gottes, seine Stimme in der Wüsten erschallen n), und seine Predigt kündigte das große

Jubeljahr an, welches der Messias der Kirche brachte. Wenn man der Rechnung dieses gelehrten Prälaten folget; so findet man, daß dieser heilige Mann die Verrichtungen seines Amtes an dem zehnten Tage des Monats Tisri antrat, welcher Tag in der jüdischen Kirche wegen des großen Veröhnungstages berühmt, und eben deswegen ganz besonders geschickt war, ein Amt der Buße zu eröffnen. Die Juden gestehen selbst, daß die Erlassung und die Freyheit, welche das Jubeljahr den Juden verschaffte, ein Bild von der Erlösung waren, die Jesus Christus der Kirche zuwege bringen wollte o). Kidder und Bedford p).

k) Luc. 4, 18, 19, 21. l) *Vfler. Annal. ad A. M. 4030. et Chronol. sacr. c. 13. edit. Genev.* m) *Jes. 61, 1. 2. Luc. 4, 19.* n) *Matth. 1, 1. 2. 3.* o) *Vid. R. Bechai, in Pentat. fol. 161. col. 1. et R. D. Kimchi, in Ezech. 1, 1.* p) *Vbi sup.*

Und es soll ein jedweder unter euch wieder zu dem Besitze seiner Güter kommen. Dieses ist die erste Freyheit, die mit dem Jubeljahre verbunden war. Dieses Jahr half einem jeden wieder zu seinen Feldern und zu seinen Häusern, wenn er sie aus Noth hatte verkaufen müssen. Er bekam sie von rechtswegen wieder, ohne daß er etwas dafür bezahlen durfte, und dieses war denen weder schädlich, noch nachtheilig, an welche er sie veräußert hatte: denn sie wußten gar wohl, daß sie von denselben eigentlich nichts, als die Nutzung, bis auf das nächste Jubeljahr zu genießen hatten. Und hiermit that der Gesetzgeber verschiedenes, das mit seiner Weisheit vollkommen übereinkam. 1. Er zeigte den Israeliten, daß er der Herr und der Besitzer aller ihrer Güter wäre, und daß sie nur die Nutzung davon zögen, welche sie einzig und alleine seiner Gütigkeit zu danken hätten <sup>377</sup>). 2. Hierdurch that er einiger ihrem unersättlichen Geize Einhalt, und indem er zugleich anderer ihrer thörichten Verschwendung Ziel und Maaß setzte, so verhinderte er den Untergang sehr vieler Familien, deren Güter die andern nach und nach an sich würden gezogen haben. Er führte eine Art von einer Gleichheit unter den Israeliten ein, er sah die Veränderungen vorher, welche eine allzugroße Ungleichheit unter den Glücksgütern der Bürger notwendig hervorbringen muß, und indem er den Israeliten

(377) Dieses kann nicht so schlechterdings und ohne Einschränkung gesagt werden; denn solchergestalt wäre diese Ursache und Absicht dieses Gesetzes allgemein, weil kein Volk und kein Mensch auf Erden ist, noch jemals gewesen, oder seyn wird, daß nicht die Oberherrschaft über alle seine Güter dem einigen Gott gebührte; und so müßte folgen, daß auch dieses Gesetz selbst ein allgemeines Sittengesetz sey. Alsdenn aber hat es seine Nichtigkeit, wenn es auf die besondere Theocratie, die Gott in seinem Volke sich vorbehalten hatte, eingeschränket wird. Und so sind die Worte im 23. v. zu verstehen, wie aus der Vergleichung dererelben mit dem 42. v. und Ps. 114, 2. erhellet.

Jahr  
der Welt  
2514.

Güter, und zu seiner Familie kommen.

II. Dieses funfzigste Jahr soll euch ein Jubeljahr seyn. Ihr solltet nicht säen, und das, was die Erde von sich selbst trägt, nicht einerndeten. Ihr solltet auch die Früchte des Weinberges, der nicht ist beschnitten worden, nicht einsammeln.

12. Denn es ist das Jubeljahr, es soll euch heilig seyn. Was die

v. II. Siehe vorher, v. 6.

Selz

raeliten auf ihren Feldern und bey ihrem Ackerbaue genug zu thun gab, so benahm er ihnen dadurch die Gelegenheit, aus der Art zu schlagen, und so leicht weichlich zu werden, als sie vielleicht außer dem würden geworden seyn q). 3. Hieraus folgte zugleich dieses, daß man von den Stämmen, den Familien, und den Geschlechtsregistern eine genaue Nachricht haben, und sie schlechterdings aufbehalten mußte, damit man sein Erbschaftsrecht auf die hinterlassenen Güter seiner Vorfahren beweisen könnte. Auf eben diese Art hatte man auch zu allen Zeiten eine hinlängliche Nachricht von der ersten Eintheilung des Landes Canaan, die unter dem Josua geschehen war. Wenn also gleich ein Stück Feld in Ephrata war veräußert worden; so kam es doch allemal wieder an den Stamm Juda, und in den folgenden Zeiten an die Familie des Davids, dessen Vorfahren es Gott in der Theilung hatte zukommen lassen. 4. Vornehmlich aber ist dieses merkwürdig, daß Gott die Juden, vermöge dieses Gesetzes des Jubeljahres, an das Land Canaan band, indem er machte, daß sich die Kinder in demselben nicht nur für Erben ihrer Väter hielten, sondern auch ihre Väter als solche ansahen, welche den Nutzen davon gezogen hatten, an deren Stelle sie nunmehr in Absicht auf die Güter dergestalt gekommen waren, daß sie dieselben niemals länger, als bis auf das Jubeljahr veräußern konnten. 5. Endlich entstand aus allen diesen Einrichtungen eine gewisse Ordnung unter den Stämmen und Familien, welche weit mehr, als etwas anders, den Völkern des Erdbodens ein Mittel an die Hand geben sollte, den Mesias aus der Betrachtung des Ortes, des Stammes, und der Familie, aus welchen er herkommen würde, zu erkennen. Da nun aber diese Ordnung heute zu Tage nicht mehr vorhanden ist, die Juden hingegen in Ansehung ihrer Familien und Geschlechtsregister in eine vollkommene Unordnung gerathen sind; so kann man daraus nichts anders schließen, als daß der Mesias gekommen sey. Polus, Henry, Al-lix r), Bedford s), Patrick.

q) Cunaeus, de rep. Hebr. Lib. 1. c. 3. Tom. 1. p. 11.  
r) Reflex. sur les cinq Livres de Moïse, p. 248. etc.  
s) Vbi sup. p. 400. Vid. etiam Ménochius, de rep. Hebr. Lib. 3. c. 3.

Und zu seiner Familie. Dieses ist der andere Vorzug des Jubeljahres. Ein jeder Hebräer, den die Noth gezwungen hatte, sich zu verkaufen, oder verkauft zu werden, es mochte nun solches entweder von seinen Aeltern, oder von der Obrigkeit geschehen seyn, ward

in die Freyheit gesetzt, und kam wieder zu seiner Familie. Auf diese Art durften die Armen nicht in einer immerwährenden Slavery bleiben. So hat uns der Sohn Gottes erlöset, und seine Wahrheit hat uns frey gemacht t). Es ist etwas sonderbares, daß Abarbanel hierbey anmerkt, die vorhergehenden Worte, es soll ein jedweder unter euch wieder zu dem Besitze seiner Güter kommen, betrafen den Leib, und diese, ein jeder zu seiner Familie, betrafen die Seele. Er ist auch nicht der einzige unter seinem Volke, der nebst uns in der Einsetzung des Jubeljahres mystische Absichten wahrgenommen hat, wie solches unter andern diese Worte bezeugen, die man in ihrem Tobar findet: Die göttliche Herrlichkeit wird in dem Jubeljahre Freyheit und Erlösung seyn u). Patrick, Henry, Allg. Weltgeschichte.

t) Joh. 8, 32. 36. u) Vid. I. de Voisin, de Jubilaeo, c. 2. et Lightfoot, in Harmon. N. T. §. 59.

W. II. ... ihr solltet nicht säen, u. Diejenigen, welche glauben, das Jubeljahr fielen in das neun und vierzigste Jahr, sagen, es wäre deswegen verboten, in demselben zu säen und zu erndten, u. weil es ein Sabbathjahr wäre. Andere aber halten, wie wir bereits angemerkt haben, dafür, das funfzigste wäre eben sowol als das neun und vierzigste ein Sabbathjahr. Patrick. Man müßte denn lieber sagen wollen, obgleich das Jubeljahr in das funfzigste fiel, so war dennoch nur das neun und vierzigste ein Sabbathjahr, wie Calmet muthmaßet. Allg. Weltb. ebendaf.

W. 12. Denn es ist das Jubeljahr. Man muß gestehen, daß dieser Vers die Meynung derer zu unterstützen scheint, welche glauben, das funfzigste Jahr wäre eben sowol, als das neun und vierzigste ein Sabbathjahr. Da aber der Gesetzgeber hier nicht, wie im 5. v. sagt: dieß soll das Ruhejahr des Landes seyn; sondern da er spricht, es ist das Jubeljahr: so könnte man hierauf antworten: Moses drückte sich deswegen also aus, damit er desto deutlicher zu erkennen geben möge, wie feyerlich das neun und vierzigste Jahr wäre, weil es zu gleicher Zeit ein Sabbathjahr, und ein Jahr der öffentlichen Freude wäre, in welchem man weder an den Ackerbau, noch an die Erndte und die Einsammlung des heinstigigen Vorraths, sondern nur an das Essen denken sollte, und wie man dasjenige, was die Felder von sich selbst hervorbrächten, von einem Tage zu dem andern einsammeln möge. Patrick 1789).

Es

Felder in diesem Jahre hervorbringen, das sollet ihr essen. 13. In diesem Jubeljahre Vor  
soll ein jeder unter euch wiederum zu dem Besitze seiner Güter kommen. 14. Und wenn Christi Geb.  
du 1490.

Es soll euch heilig seyn: x. Weil es ein Sabbath des Herrn war, v. 4. ein auf seinen ausdrücklichen Befehl besonders ausgesetztes Jahr, das ihm zu Ehren gewidmet, und feyerlich war, 1. weil die Grundstücken wieder an ihre alten Herren kamen, 2. weil die Slaven ihre Freyheit erlangten, und, weil, wie einige dafür halten, 3. die Schulden erlassen wurden. Allein die jüdischen Lehrer sind ganz anderer Meynung, und, nach dem Maimonides, hatte das siebente, oder das Sabbathjahr diesen Vorzug vor dem Jubeljahre, daß es die Schulden aufhub <sup>379)</sup>, da hingegen das Jubeljahr diesen Vorzug vor dem Sabbathjahre hatte, daß es die Slaven in die Freyheit setzte, und den Besitzern wiederum zu ihren Gütern verhalf. Hierzu sehet er noch dieses, das Jubeljahr gab die Felder gleich im Anfange wieder, da hingegen das Sabbathjahr die Schulden nicht eher aufhub, als bis es zu Ende gieng x). Patrick und Hinsworth.

x) *Schemittah vejobel, c. 10.*

B. 13. ... soll ein jeder unter euch wiederum zu dem Besitze seiner Güter kommen. Wir haben zu dem, was wir bey der Erklärung des 10. v. von diesen Worten gesagt haben, noch zwey Anmerkungen hinzuzusetzen. 1. Die Juden hielten das Recht, zu dem Erbtheile ihrer Vorfahren wiederum zu gelangen, für so heilig, daß Naboth in den folgenden Zeiten lieber starben, als ein kleines Stück von seinen Gütern veräußern wollte y) <sup>380)</sup>. 2. Obgleich Gott die Juden zu verschiedenen malen fremden Völkern unterthänig werden ließ; so führte er doch sein Volk niemals ganz und gar aus dem Lande Canaan,

und entfernete es aus demselben niemals so lange, daß es eine Zeit von zwey Jubeljahren betragen hätte. Die längste Gefangenschaft, welches die babylonische war, dauerte nicht länger, als siebenzig Jahre, und binnen dieser Zeit konnten die Geschlechtsregister gar leicht erhalten werden <sup>381)</sup>, gleichwie man auch gar wohl wissen konnte, was für Länder einem jedweden Stamme gehörten. Allix z) und Patrick.

y) 1 Kön. 21. z) *Vbi sup.*

Endlich müssen wir hierbey noch anmerken, daß die Heiden von diesem Gesetze der Hebräer, welches die Aus- und Eintheilung der Aecker betraf, einige Wissenschaft hatten. Daher kömmt es ohne allen Zweifel auch, daß Diodorus aus Sicilien sagt, es war den Privatpersonen unter den Juden verboten, ihre Aecker zu verkaufen a), das ist, nach der Anmerkung des Seldenus, sie ganz und gar zu veräußern b). Aristoteles redet in seinen Büchern von der Politik von einigen Gesetzen der allerältesten Gesetzgeber, welche mit diesen eine große Ähnlichkeit haben. Drylus, der König in Elis, verbot, Aecker für geborgtes Geld zu verpfänden, und die Locrenser durften die Güter, die sie von ihren Vorfahren geerbet hatten, nicht verkaufen. Vermöge dieser Grundsätze wollte Solon ebenfalls eine Gleichheit der Güter einführen c). Und wem ist wohl unbekannt, was für Mühe sich das gemeine Volk zu Rom bey verschiedenen Gelegenheiten gab, etwas dergleichen einzuführen. Patrick, Parker, Willet.

a) Diod. Sic. Lib. 40. §. 2. b) *De Success. in bon. defunct. c. 24. p. 81. edit. 1695. Francof. 4.* c) Aristot. Politic. [Lib. 2. c. 7. et Lib. 6. c. 4. apud Cunaesium, de rep. Ind. Lib. 1. c. 4. Lyfurgus] <sup>ihät</sup>

erkläret, daß das Jubeljahr das funfzigste, und nicht das neun und vierzigste, oder das siebente Sabbathjahr seyn sollte: 2) Weil der Name  $\text{שָׁמִטָה}$ , als die eigentliche Benennung des Jubeljahres, dasselbe von dem Sabbathjahre unterscheiden sollte; so war in der Verordnung von dem Jubeljahre der Sache gemäßer, dessen eigentlichen Namen zu gebrauchen, als zu setzen: ein Jahr der Ruhe. 3) Die Sache selbst, daß nämlich das Jubeljahr eben auch ein Ruhejahr seyn sollte, wird klar genug mit den Worten im 11. v. angezeigt, als welche mit jener Verordnung von dem Sabbathjahre im 4. und 5. Verse genau übereinkommen, und von gleichem Inhalte sind.

(379) Und dieses hat auch seine Nichtigkeit: denn es wird 1) die Erlassung der Schulden ausdrücklich im Sabbathjahre anbefohlen, 5 Mos. 15. 1., und 2) von dem Jubeljahre findet man nirgend dergleichen Verordnung. 3) Es kann auch nicht seyn, nach unserer vorausgesetzten und thatsam erwiesenen Meynung, daß das Jubeljahr allemal das funfzigste Jahr gewesen; denn da das nächstvorhergehende neun und vierzigste Jahr ein Sabbathjahr seyn mußte, in diesem aber alle Schulden mußten erlassen werden, so konnte solche Erlassung nicht unmittelbar darauf in dem funfzigsten Jahre geschehen.

(380) Daß der Antrag, der dem Naboth geschehen, der Wiedererstattung der Güter im Jubeljahr nicht entgegen gewesen, findet man in des hochw. Herrn D. Baumgartens Anmerk. zu dem III. Theile der Allg. Weltgeschichte.

(381) Daß dieses nicht so schlechterdings und ohne Ausnahme könne behauptet werden, ist sowol aus Esr. 2. 59. 62. als auch aus den sichern Nachrichten von dem Zustande der Juden zu der Zeit des andern Tempels und unter der Nothmässigkeit der Römer zu erkennen.

Jahr  
der Welt  
2514.

du deinem Nächsten etwas verkaufest, oder wenn du etwas von deinem Nächsten kaufest, so soll keiner unter euch seinen Bruder unterdrücken. 15. Sondern du sollst, nach der Anzahl der Jahre nach dem Jubeljahre, von deinem Nächsten kaufen. Auf gleiche Art soll man, nach der Anzahl der Jahre des Einkommens, dir verkaufen. 16. Sind viele Jahre, so sollst du den Werth desjenigen, was du kaufest, erhöhen; sind aber wenige Jahre, so sollst du ihn vermindern: Denn man verkaufet dir die Anzahl der Erndten. 17. Es unterdrücke demnach keiner unter euch seinen Nächsten; sondern fürchtet euren Gott: Denn ich bin der Herr euer Gott. 18. Und thut nach meinen Verordnungen, und beobachtet meine Rechte, und thut darnach, so werdet ihr sicher in dem Lande wohnen. 19. Und die Erde wird euch ihre Früchte geben, und ihr werdet essen, und satt werden, und sicher in dem Lande wohnen. 20. Und wenn ihr saget: Was werden

u. 19. Cap. 26, 5.

wir

thut dieses nachmals auch, und Diodorus aus Sicilien bezeuget in seinem ersten Buche, es sey wahrscheinlich, daß Solon diesen Begriff von den Aegyptern entlehnet habe. Man sehe den Calmet.

B. 14. Und wenn du u. Indem Moses die gänzliche Veräußerung der Erbstücke verbietet, so sorgt er auch zugleich dafür, daß, wenn einige davon auf eine gewisse Zeit sollten verkauft werden, die Armen bey solchem Verkaufe nicht möchten unterdrückt und gezwungen werden, sie um einen allzugeringen Preis hinzugeben. Daher ist diese Regel der Rabbinen entstanden: wenn es sich fand, daß bey einem Kaufvergleiche ein Schade geschehen war, der den sechsten Theil von dem Werthe der Sache betraf; so mußte der Israelit seinem Bruder diesen sechsten Theil gut thun, nicht aber wenn der Schade den sechsten Theil nicht betrug d). Patrick.

a) Selden. de I. N. et G. Lib. 6. c. 5.

B. 15. Sondern du sollst ... von deinem Nächsten kaufen, u. Bey einem jedweden Verkaufe richtete man sich nach dem Jubeljahre. Nachdem nun dasselbe noch weit, oder nicht weit mehr entfernt war, nach dem wurden auch die Aecker geschätzt; aber das völlige Eigenthum über dieselben konnte man niemals verkaufen. Es ist gleichfalls zu merken, daß der Käufer nichts für die Ruhejahre bezahlte. Denn es wurden eigentlich nur die Einkünfte verkauft; in diesen Jahren aber bekam man keine. Patr. Ainsworth.

B. 16. Sind viele Jahre, u. Hier wird das vorhergehende noch weiter erklärt. Wir wollen mit dem Maimonides den Fall setzen: Es habe einer von dem andern ein Stück Feld für hundert Thaler gekauft, und es wären von dem Tage an, an welchem es gekauft ward, noch zehn Jahre bis auf das nächste Jubeljahr gewesen. Wenn nun der Verkäufer nach einer Zeit von drey Jahren wiederum zu dem Besitze des seinigen kommen, und sein Feld wieder einlösen wollte; so mußte er dem Käufer siebenzig Thaler wiedergeben, und so verhielt es sich auch in andern Fällen. Patrick.

Man verkaufet dir die Anzahl der Erndten. Wenn demnach, setzet der gelehrte Rabbiner hinzu, ei-

ner einen Baumgarten voller Früchte an einen andern auf die Art verkaufte, daß er ihn nach zweyen Jahren wiederbekäme; so konnte er nicht verlangen, daß man ihm solchen in eben demselben Zustande wiedergäbe, weil man auf die Anzahl, und nicht auf die Beschaffenheit der Erndten sehen mußte. Patrick.

B. 17. ... fürchtet euren Gott: u. Die Furcht, ihm zu misfallen, müsse euch von dem Bösen zurück halten e), und euch hindern, eure Brüder zu unterdrücken. Sobald man keine Furcht Gottes mehr hat, ist man fähig, alle Laster zu begehen. 5 Mos. 25, 18. Ps. 36, 2. Nehem. 5, 9. Röm. 3, 18. Willet, Ainsworth, Henry.

e) Sprüchw. 16, 6.

B. 18-22. Und thut nach meinen Verordnungen, u. Moses kommt hier wieder auf das Gesetz des siebenten Jahres, oder des Sabbathjahres, dessen Nutzen wir an diesem Orte anzuzeigen versprochen haben, der gewiß beträchtlich und zahlreich war. 1. Durch dieses Gesetz gab sich Gott seinen Unterthanen als der unumschränkte und einzige Eigenthumsherr aller ihrer Güter zu erkennen. 2. Folglich richtete er ihre Umstände dergestalt ein, daß sie ganz und gar von seiner allmächtigen und gutthätigen Hand lebten. 3. Er gewöhnete sie je mehr und mehr an, die Armen zu lieben, und, nach seinem Exempel, für ihren Unterhalt zu sorgen. 4. Er befreiete sie von den nagenden Sorgen des Geizes und der unersättlichen Begierde, Schätze zu sammeln. 5. Er verhinderte das Ausfaugen der Felder. 6. Das Ruhejahr verschaffte den Israeliten mehr Freiheit und Zeit, sich auf die Erlernung der Religion zu legen, wobey es sie zugleich der Schöpfung der Welt erinnerte. 7. Endlich war es ein Vorbild von der geistlichen Ruhe, welche Christus der Kirche auf der Welt verschaffen sollte, und der herrlichen Ruhe, die er ihr in der Ewigkeit zubereitet. Henry und Willet. Wir müssen auch noch gedenken, daß die meisten Juden, gleichwie verschiedene Christen, diese Einsetzung als ein Vorbild von der Ruhe, die man in dem tausendjährigen Reiche genießen würde, angesehen haben. Da Moses, außer dem siebenten Tage, auch das siebente Jahr,

und

wir im siebenten Jahre essen, wenn wir nicht säen, und unsere Erndte nicht einsammeln? 21. So werde ich meinem Segen gebieten, daß er sich in dem sechsten Jahre über euch aus Christi Geb. 1490.

und das sieben mal siebente, oder neun und vierzigste Jahr heiliget; so schließen sie daraus, die Welt werde, nachdem sie zwey tausend Jahre vor dem Gesetze, und zwey tausend Jahre unter dem Gesetze gestanden hätte, noch zwey tausend Jahre unter dem Messias stehen; hierauf werde der große Sabbath von tausend Jahren angehen f). Wenn man nun beweisen könnte, daß Christus nach verfloßener Zeit in einem herrlichen und ihm anständigen Zustande auf Erden regieren würde; so ist es gewiß, daß, weil die Prophezeiungen, welche seine Erhöhung betreffen, hierdurch auf eine eben so buchstäbliche Weise erklärt seyn würden, als diejenigen Sprüche, welche seine Erniedrigung betreffen, man den Juden einen großen Vorwand ihres Unglaubens benehmen würde, ohne daß man der christlichen Religion den geringsten Schaden zufügte, weil diese Meynung nur alsdenn von dem Evangelio bestritten wird, wenn man sie in einem groben und fleischlichen Verstande nimmt g). Allg. Welthist. ebendas. 38. S. <sup>382)</sup>.

f) Ita R. Elias, in Talmud. Tract. Sanbedrin, aliquæ apud Goodwin. Mos. et Aaron. g) Vid. I. Mede, Clavis Apocalyp. ad fin.

Und wenn ihr saget: Was werden wir im siebenten Jahre essen ... So werde ich meinem Segen gebieten, w. Die Schwierigkeit, die sich alle sieben Jahre ereignete, war in dem sieben mal siebenten, oder neun und vierzigsten noch einmal so groß, wenn man annimmt, daß das Jubeljahr in das fünf-

zigste fiel, und daß sie beyde Sabbathjahre waren. Alsdenn säete man weder in dem neun und vierzigsten, noch in dem funfzigsten Jahre, folglich hatte man in dem ein und funfzigsten nichts zu erndten. Hieraus folgt, daß das acht und vierzigste für fünf Jahre tragen mußte, nämlich, für sich selbst und für die vier folgenden. Wie konnte aber das Volk leben? 1. Wir haben gesehen, daß das Ruhejahr so gleich nach vollbrachter Erndte seinen Anfang nahm. Es war also die Erndte des acht und vierzigsten Jahres zum Unterhalte der Familien in dem neun und vierzigsten Jahre hinlänglich. Folglich war nur von dem funfzigsten und ein und funfzigsten Jahre die Frage, das ist, ungefehr von dem 15. Tage des Septembers des neun und vierzigsten Jahres, bis auf den 15. Tag des Septembers des ein und funfzigsten Jahres. Denn nach dem Verlaufe dieser Zeit konnte man die Felder für das folgende Jahr besäen. 2. Man konnte schon zum voraus einigen Vorrath zum Unterhalte des Volks für diese beyden Jahre anschaffen, ja es war auch erlaubt, alle Tage dasjenige einzusammeln, was das Land von sich selbst hervorbrachte. 3. Da das Gesetz nichts von den Gärten der Privatpersonen sagt <sup>383)</sup>; so kann man annehmen, es habe einem jedweden Besitzer freygestanden, die Wartung und Pflege derselben fortzusetzen, und sich alle Sabbathjahre die Früchte davon zuzueignen. Vielleicht war es auch erlaubt, die fruchtbaren Bäume in dem Jubeljahre zu warten. Da nun aber alles dieses ohne

Zwei-

(382) Auch der subtile Chilasimus hat 1) in der Schrift gar keinen Grund. Was Hebr. 4, 9. zu lesen ist, das ist von der Ruhe des neuen Testaments zu verstehen, welche alsobald mit dem Anfange des neuen Testaments sich angefangen hat, und bis an das Ende der Welt dauern wird; von der Ruhe, in welche die Gläubigen eingehen, 3. v. und welche nicht in Absicht auf zukünftige Zeiten des neuen Testaments, sondern in Ansehung der Vorbilder im alten Testamente als etwas, das noch vorhanden ist, zu betrachten war, 6. 8. v. wie denn auch eben daselbst nicht auf das Sabbathjahr, sondern auf den Sabbathtag, und zugleich auf die Ruhe in Canaan gesehen wird, 4. 5. u. f. v. Es kann derselbe 2) mit der eigentlichen Beschaffenheit und mit den Absichten des Gnadenreiches Christi nicht bestehen, als welches jederzeit ein geistliches und himmlisches, dem das Geheimniß des Kreuzes seine größte Zierde giebt, niemals aber ein irdisches und vor den Augen der Welt herrliches Reich seyn muß. Er ist auch 3) dem Stande der Erhöhung Christi nicht gemäß; denn dieser ist ja nicht erst zukünftig, und nach so vielen Jahren zu erwarten, sondern hat sich in dem Augenblicke angefangen, da unser Erlöser sein Leben wiedergewonnen, und alle Absichten dieses allerherrlichsten Standes zielen auf lauter geistlichen Segen in himmlischen Gütern durch Christum. Es würde fernner diese Meynung 4) zum Verstande der prophetischen Aussprüche nicht das mindeste beitragen können; denn viele von den Weissagungen, ob sie wohl insgesamt keine andern, als geistliche und himmlische Sachen verkündigen, sind sie dennoch im buchstäblichen, und nicht im figurlichen, sondern in dem eigentlichen Wortverstande anzunehmen, wie 3. E. Ps. 22, 26. 28. 31. 32. Jes. 53, 11. Endlich würde auch 5) solches Vorgehen zur Ueberzeugung und rechtshaffenen Befehung der Juden nichts vermögen, ja es würde derselben, nach dem bekannten und stärksten Vorurtheile der Juden von dem Reiche des Messias, als wäre es ein prächtiges Reich von dieser Welt, mehr hinderlich, als beförderlich seyn, wie solches S. Hochw. der Hr. D. Baumgarten in der 21. Anmerk. zu dem III. Theile der Allgem. Welthistorie gründlich dargethan haben.

(383) In diesem Capitel, im 7. v. steht der allgemeine Ausdruck, ohne einige Ausnahme: alle Früchte der Erde. Und im 2 V. Mos. 23, 10, 11. wird der Weinberge und Oelbäume insonderheit gedacht, und dieselben von den andern Früchten des Landes unterschieden.

Jahr  
der Welt  
2514.

ausbreite, und das Land wird für drey Jahre hervorbringen. 22. Hierauf sollet ihr in dem achten Jahre säen, und von den Einkünften des vergangenen bis in das neunte Jahr essen. Ihr sollet also von den Einkünften des vergangenen essen, bis seine Einkünfte angekommen sind. 23. Das Land soll nicht gar verkauft werden, denn das Land ist

v. 23. Jes. 14, 2. 25. c. 18, 2. 7. Joel 2, 20. Zach. 9, 16.

mein:

Zweifel, nicht hinlänglich war, der Hungersnoth abzuhelfen; so kann man endlich sagen, Gott habe den Mangel auf eine wunderbare Weise ersetzt, und dem gelobten Lande in hundert Jahren wenigstens zweymal eine übernatürliche Fruchtbarkeit ertheilet. Er verspricht solches hier mit recht nachdrücklichen Worten, indem er die Israeliten versichert, er wolle seinem Segen gebieten, daß er sich über ihre Felder ausbreiten solle; das heißt: er wolle ihn ganz gewiß h), und so kräftig ausbreiten, daß auch die größten Blinden die gutthätige Hand seiner unendlichen Macht daraus erkennen sollten. Man sehe die Anmerkungen zu dem 10. v. i). Polus, Patrick, und die Allgem. Welthistorie.

k) Man vergleiche hiermit 5 Mos. 23, 8. Ps. 111, 5. Ps. 133, 3. Ps. 147, 14. i) Man sehe auch die Vorrede zu diesem dritten Buche Mosis, in welcher gezeigt wird, was aus dem Gelehe des Jubeljahres und der Sabbathjahre in Absicht auf die Gütlichkeit der mosaischen Religion fließet.

W. 22. Hierauf sollet ihr in dem achten Jahre säen, und von den Einkünften des vergangenen bis in das neunte Jahr essen; 1c. Da das Getreide, das man in dem achten Jahre gesäet hatte, allererst gegen das Ende des Jahres eingeerntet wurde; so mußte man freylich bis zu dieser Erndte die Früchte des vergangenen essen; das ist, vornehmlich die Früchte des sechsten Jahres. Polus, Parter.

W. 23. Das Land soll nicht gar verkauft werden. Oder vielmehr: es soll nicht schlechterdings verkauft werden. Dieses ist der wahre Verstand des Hebräischen; man müßte denn lieber mit den 70 Dolmetschern übersetzen wollen: Das Land soll nicht auf eine solche Art verkauft werden, daß der Kauf bestätigt ist, oder nicht kann widerrufen werden; das heißt: das Grundstücke kann nicht, vermöge eines Kaufvergleichs, auch nicht einmal, wie die Rabbinen sagen, vermöge einer Schenkung, auf immer und ewig veräußert werden k). Man merke aber hierbey, daß dieses nur von solchen Veräußerungen der Grundstücke verstanden werden muß, bey welchen keine Zeit bestimmt ward. In

diesem Falle war es ein solcher Verkauf, bey dem man voraussetzte, daß das Grundstück bey dem nächsten Jubeljahre wieder zurück fiel. Benennete man aber die Jahre ausdrücklich; so war der Kauf gültig, und mußte gehalten werden, wenn sich gleich die Anzahl der Jahre über das Jubeljahr hinaus erstreckte. Gesezt also, es verkaufte jemand sein Erbtheil auf sechzig Jahre; so konnte er es nicht eher wiederbekommen, als bis die sechzig Jahre um waren, wenn gleich das Jubeljahr darzwischen einfiel. Dieses Urtheil fällt Maimonides l). Patrick <sup>384</sup>).

k) Man sehe hernach, Cap. 27, 20. l) Schemittah vejobel, c. 10. Vid. etiam Selden. de Success. in bona etc. c. 24.

Denn das Land ist mein. „Ich behalte mir die Oberherrschaft und das völlige Eigenthum davon vor, und überlasse euch die Nutzung unter solchen Bedingungen, wie ich es für gut befunde.“ Patrick. In der That gehöret nicht nur die ganze Erde dem Herrn m); sondern er hatte auch insbesondere erwählet, in Juda bekannt zu seyn, sein Feld zu Salem zu haben, und seine Wohnung in Sion n). Kidder. Es heißt auch Judaa das Land des Herrn o), das Land Immanuel's p), das Land der Heiligkeit, und das Erbtheil des Herrn q). Ainsworth.

m) Ps. 24, 1. n) Ps. 76, 1. 3. o) Hof. 9, 3. p) Jes. 8, 8. q) Zach. 2, 12.

Und ihr seyd Fremdlinge und Gäste bey mir. „Ihr habt an dem Orte, wo ich wohne, und an allem, was dazu gehöret, kein größeres Recht, als die Fremden und Profelyten an euren Gütern haben. Ihr habt eure Haushaltungen von meiner Hand empfangen, ihr ziehet nur den Nutzen davon, gleichwie diese Profelyten nur den Nutzen von den Feldern ziehen, die ihr ihnen, so lange es euch gefällt, überlasset.“ Mede r) und Patrick. Mit solchen Augen sehe sich David s), und neßt ihm das ganze Haus Israel t) an. Ainsworth.

r) I. Mede's Works, p. 157.

s) Ps. 39, 14.

t) 1 Chron. 29, 15.

W. 24.

(384) Diese Meynung ist der mosaischen Verordnung mehr zuwider, als gemäß, und so ist sie, wie viele andere Dinge, ein Zusatz der jüdischen Lehrer. Es wäre auch den Absichten dieser Verordnung entgegen gewesen, wenn jemand einen solchen Handel hätte eingehen wollen, dadurch der Rückfall der veräußerten Güter an den ersten Besizer wäre zernichtet worden. Hätte einer die Freyheit gehabt, ein Grundstück auf sechzig Jahre zu kaufen; so wäre es eben so wohl erlaubt gewesen, auf hundert und mehr Jahre, dergleichen zu thun, und solchergestalt die Wiedererstattung wo nicht gänzlich aufzuheben, doch auf viele Jahre hinaus zu schieben. Seldenus sehet zwar diese Einschränkung hinzu: absque dolo malo. Wir zweifeln aber, ob dieselbe zur Rechtfertigung der Sache zureichen möchte.

mein: Und ihr seyd Fremdlinge und Gäste bey mir. 24. Darum sollet ihr in dem ganzen Lande, das ihr besizet, das Recht das Land wieder einzulösen, einführen. 25. Ist dein Bruder arm geworden, und verkaufet etwas von dem, was er besizet; so soll derjenige, der das Recht einzulösen hat, nämlich, sein nächster Anverwandter kommen und die von seinem Bruder verkaufte Sache einlösen. 26. Hat aber dieser Mensch niemanden, der das Recht einzulösen besizet, und er bringt selbst so viel zusammen, daß er das, was er verkauft hat, einlösen kann: 27. So soll er von der Zeit an, da der Verkauf geschehen ist, die Jahre zählen, und dasjenige, was darüber ist, dem Manne wiedergeben, an welchen er es verkauft hatte, und soll also wieder zu dem Seinigen kommen. 28. Hat er aber nicht so viel zusammenbringen können, daß er ihm etwas wiedergeben könnte; so soll die verkaufte Sache in der Hand desjenigen, der sie gekauft hat, bis auf das Jubeljahr bleiben; darnach soll der Käufer im Jubeljahre davon ausgehen, und der

Vor  
Christi Geb.  
1490.

v. 24. Cap. 27, 24. v. 25. Siehe hernach, v. 48. Ruth 3, 12. Jer. 32, 7. 8.

Ver-

**B. 24.** Darum sollet ihr in dem ganzen Lande ... das Recht das Land wieder einzulösen, einführen. Nur diejenigen durften vor dem Jubeljahre ein Grundstück wieder einlösen, welche entweder durch einen Gewinn, oder durch ein Glück reicher geworden, als sie vorher gewesen waren; und hiervon giebt Maimonides folgende Ursache an. Es geschieht deswegen, spricht er, weil diejenigen, welche Geld geborgt, oder ein Stück Feld verkauft hatten, damit sie ein anderes dafür einlösen möchten, ganz gewiß wider das göttliche Gesetz würden gehandelt haben, indem sie denjenigen betrogen, der ihre Güter gekauft hätte u). Patrick<sup>385)</sup>.

u) Maim. *vbi sup.* et Cunaeus, *de rep. Hebr.* Tom. 1. p. 10.

**B. 25.** Ist dein Bruder ic. Maimonides x) schläget aus diesem Verse, ein Israelit könne sein Erbtheil in keiner andern Absicht verkaufen, als daß er etwas zu leben haben möchte, nicht aber damit er Geld bekäme, um es entweder in den Kasten zu legen, oder ein Gewerbe damit anzufangen, oder Sklaven, Vieh, Hansrath, ic. dafür zu kaufen. Jedoch hätte der Kaufvertrag seine Gültigkeit, wenn er es gleich ohne Noth verkauft hätte. Ainsworth, Patrick.

x) *Vbi sup.* c. 11. §. 3.

Derjenige, der das Recht einzulösen hat, nämlich, sein nächster Anverwandter, ic. Man sieht ganz deutlich, daß dieses Gesetz verhindern sollte, damit der Ueberfluß einiger Leute in ihren Händen nicht ein Mittel werden möchte, die allermeisten zu verschlingen. Patrick.

**B. 26.** ... und er bringt selbst so viel zusammen, ic. Diese Worte rechtfertigen die Anmerkung, die wir bey dem 24. v. gemacht haben, näm-

lich, ein Israelit solle seine Felder nur für sein eigenes Geld einlösen, wenn sie keiner von seinen Anverwandten einlösete. Ainsworth, Patrick.

**B. 27. 28.** So soll er ic. Dieses ist also die Regel, nach welcher die Felder sollten eingelöst werden. Wenn ein Besizer ein Feld einlösen wollte, ohne zu warten, bis ihn das Jubeljahr wiederum zu dem Besitze desselben verhalf; so zählte man die Jahre, welche, seit dem er es verkauft hatte, verlossen waren. Waren nun z. E. fünf und zwanzig Jahre verlossen, und es waren noch fünf und zwanzig Jahre bis auf das nächste Jubeljahr; so gab er dem Käufer nur die Hälfte von der Summe wieder, die er ihm dafür bezahlet hatte. Kam aber die Anzahl der Jahre, die seit dem Kaufvergleiche verlossen waren, denjenigen nicht gleich, welche noch bis auf das nächste Jubeljahr verfließen mußten; so bezahlte der Eigenthums Herr an den Verkäufer desto mehr Geld, je mehr Jahre noch verfließen mußten, und desto weniger, je weniger Jahre noch zurück waren y). Wir wollen den Fall setzen: Es wäre zehn Jahre vor dem Jubeljahre ein Stück Feld für hundert Thaler verkauft worden. Wenn es nun der Eigenthümer nach drey Jahren wieder einlösen wollte; so mußte er dem Käufer siebenzig Thaler wiedergeben. Wollte er es nach sechs Jahren wieder einlösen; so konnte er es thun, wenn er vierzig Thaler bezahlte, und so ferner z). Erwartete aber der Eigenthümer das Jubeljahr; so kam er wieder zu dem Besitze seines Gutes, ohne etwas dafür zu bezahlen. Maimonides führet dieses gleichfalls weitläufig aus a), wovon wir das hauptsächlichste angezeigt haben. Willet, Ainsworth, Patrick.

y) Das Recht, welches Moses hier einführt, kommt beynähe mit dem Rechte des Rückkaufs, das den

(385) Wir können nicht sehen, wie mit solchem Falle nothwendig ein Betrug müsse verbunden gewesen seyn. Der erste Käufer litte keinen Schaden, der Wiederkauf mochte mit erborgtem, oder mit erworbenem Gelde geschehen. Und dem andern Käufer konnte es auch gleichviel gelten, ob er ein Grundstück auf einige Zeit in Besitz nahm, welches bereits vor ihm der Eigenthümer besessen; oder ob es ein solches war, welches schon in fremden Händen gewesen.

Jahr  
der Welt  
2514.

Verkäufer wieder zu dem Besitze seines Gutes kommen. 29. Und wenn jemand ein Wohnhaus in einer Stadt, die mit Mauern umgeben ist, verkauft hat; so soll er das Recht, dasselbe wieder einzulösen, bis an das Ende seines Verkaufsjahres haben; sein Recht es einzulösen soll ein Jahr lang währen.

30. Ist es aber nach Verfluß eines ganzen Jahres nicht eingelöst worden; so soll das Haus, das sich in einer mit Mauern umgebenen Stadt befindet, dem Käufer und seinen Nachkommen ganz und gar verbleiben; er soll in dem Jubeljahre nicht aus demselben ausgehen.

31. Aber die Häuser in den Dörfern, welche mit keinen Mauern umgeben sind, sollen als ein Stück Feld angesehen werden; der Verkäufer soll das Recht haben sie einzulösen, und der Käufer soll in dem Jubeljahre herausgehen.

32. Und was die Städte der Leviten anbetrifft: so sollen die Leviten ein immerwährendes Recht haben, die Häuser der Städte, die sie besitzen, einzulösen.

33. Und

nächsten Anverwandten gebühret, überein. Calmer.  
2) Man merke nur, das man zu diesen Jahren die Sabbathjahre nicht rechnete, für welche man nichts bezahlte. a) *Ibid.*

B. 29. 30. Und wenn jemand ein Wohnhaus in einer Stadt, 2c. Dieser und die folgenden Verse erklären und schränken das Gesetz von der Wiedereinlösung der Felder ein. Die Häuser in den Städten, die mit Mauern umgeben waren, konnten nicht eingelöst werden, wenn man wollte. Der Verkäufer mußte sie in einer Zeit von zwölf Monaten einzulösen. That er solches aber nicht; so konnten sie nicht nur in Zukunft gar nicht mehr eingelöst werden; sondern er gelangte auch nicht einmal bey der Wiedereinkunft des Jubeljahres zu dem eigenthümlichen Besitze derselben. Von diesem Gesetze giebt man vier Ursachen an b). Zum ersten war es ein Mittel die Anzahl der Einwohner in den Städten zu vermehren, indem man es ihnen leicht machte, sich häuslich niederzulassen. Zum andern hielt man die Privatpersonen dadurch ab, daß sie ihre Häuser nicht auf eine unbedachtsame Art verkauften; denn sie liefen Gefahr, dieselben nicht wieder zu bekommen, wenn sie solche binnen Jahreszeit nicht wieder einlösen konnten. Zum dritten waren die Stämme und die Familien in Ansehung der Güter, die sie in den Städten besaßen, nicht von einander unterschieden; weswegen auch die Leviten, die doch in dem Lande Canaan keine Güter besaßen, in den Städten Häuser haben konnten. Endlich kann es zum vierten gar wohl seyn, daß, weil die Profelyten, als die Felder vertheilet wurden, nichts davon bekamen, der Gesetzgeber ihnen ein Mittel zeigen wollte, wie sie in den Städten zu Häusern gelangen könnten, damit sie etwas eigenes haben, und sich nicht immer genöthiget sehen möchten, ihre Wohnung zu verändern. Willet, Polus, und vornehmlich Patrick. Die Rabbinen setzen zu den Häusern in den mit Mauern umgebenen Städten noch die Gärten, die Bäder und die Laubenhäuser; sie behaupten aber, die Häuser zu Jerusalem könnten eben so wenig, ohne wieder eingelöst zu werden, verkauft werden c), als die Häuser, welche auf den Stadtmauern stünden,

wie das Haus der Rahab d), und die Felder, die sich in dem Bezirke der Städte befänden, 2c. Willet.

b) *Vid.* Menochius, *de Rep. Hebr. Lib. 3. c. 11.* c)

*Vid.* l'Empereur, *in not. ad Bava Kama, c. 7.*

d) *Ios. 2. 15.*

B. 31. Aber die Häuser in den Dörfern ... sollen als ein Stück Feld angesehen werden 2c. Das heißt, sie sollen angesehen werden, als ein Theil von dem Lande, das dem Herrn gehört, v. 23. und folglich als solche, die allzeit wieder eingelöst werden, und in dem Jubeljahre wieder zurück fallen können. Patrick.

B. 32. Und was die Städte der Leviten betrifft. Nach der Prophezeiung des Jacobs sollte der Stamm Levi unter die andern Stämme zerstreuet werden e). Allein es gefiel Gott, ihm acht und vierzig Städte nebst ihren Vorstädten einzuräumen, dreyzehn für die Priester, und fünf und dreyßig für die übrigen Leviten f). *Allg. Weltbist. II. Th. 337. S. und III. Th. 91. S.*

e) 1 *Mos. 49. 5. 6. 7.*

f) 4 *Mos. 35. 1. 2. Ios.*

21, 4. 10.

So sollen die Leviten ein immerwährendes Recht ... einzulösen haben. Sie hatten also, in Ansehung der Häuser derjenigen Städte, die ihnen zugehörten, eben das Recht, das die Israeliten in Ansehung ihrer Felder hatten. Erben, oder bekamen sie in andern Städten Güter; so mußten sie eben diejenigen Gesetze beobachten, welchen die Layen unterworfen waren; und wenn sie ihre Häuser in einem Jahre nicht wieder einlöseten, so hatten sie das Eigenthumsrecht auf dieselben verlohren. Hingegen wenn ein Israelit von seiner Mutter, die eine Levitin gewesen war, ein Haus in einer von den mit Freyheit begnadigten Städten erbt; so erlangte und besaß er es auf eben die Art, als wenn er selbst ein Levit gewesen wäre, ob er gleich von einem andern Stamme war; denn das Wiedereinlösungsrecht, welches die Leviten genossen, war mit den Gütern, und nicht mit den Personen verknüpft g). *Winsworth und Patrick.*

g) *Vid.* *Maim. Schemittah vejebel, c. 13.*



33. Und derjenige, der ein Haus der Leviten erkaufet hat, soll in dem Jubeljahre aus dem verkauften Hause, das in der Stadt, die sie besitzen, ist, herausgehen: denn die Häuser in den Städten der Leviten sind ihre Habe unter den Kindern Israel. 34. Aber das Feld der Vorstädte ihrer Städte soll nicht verkauft werden: denn es ist ihre immerwährende Habe. 35. Ist dein Bruder neben dir arm geworden, und er strecket seine zitternden Hände gegen dich: so sollst du ihn unterstützen, du sollst auch den Fremdling, und

Vor  
Christi Geb.  
1490.

v. 35. Cap. 22, 18. 4 Mos. 15, 15. 5 Mos. 31, 12.

**B. 33.** Und derjenige, der ein Haus der Leviten erkaufet hat, 2c. Das heißt: wenn ein Levit sein Haus nicht einlöset, so bekommt er es bey dem nächsten Jubeljahre umsonst wieder. Man kann aber den Grundtext auch noch auf eine andere Art, und zwar also übersetzen: Und wenn ein Levit ein Levitenhaus einlöset; so soll er ausgehen 2c. <sup>386</sup>. Nach dieser Uebersetzung würde der Gesetzgeber sagen, wenn ein Levit, ob er gleich von demjenigen, der sein Haus veräußert hat, kein Anverwandter ist, dasselbe löset; so soll er es dennoch, wenn das Jubeljahr kommt, dem Eigenthumsherrn abtreten. An statt, daß nun in den übrigen Stämmen nur die Anverwandten die Güter eines armen Anverwandten lösen konnten, so hatte der Stamm Levi auch noch diese Freyheit, daß ein jedweder Levite das Grundstück eines andern Leviten lösen konnte. *Answerth, Polus, Patrick, Kidder.*

**B. 34.** Aber das Feld der Vorstädte ihrer Städte 2c. Neben den acht und vierzig Städten hatte Gott den Leviten einen gewissen Strich Land um jede Stadt herum eingeräumt, 4 Mos. 35, 4. 5. es konnten aber die Felder, welche sie daselbst hatten, unter keinerley Vorwand veräußert werden. Die Ursache davon war diese, weil die Triften, welche sich in diesem Bezirke befanden, allen Leviten gemein waren. Es hatte ein jedweder so viel Recht daran, als der andere, und es konnte keiner für sich insbesondere etwas davon verkaufen. *Patrick, Answerth.* Auf diese Art sorgten die Aegypter für die Felder, welche den Priestern gehörten<sup>h</sup>), und suchten sie zu erhalten. *Henry.* Es scheint, als ob das Gesetz, welches der Gesetzgeber hier den Priestern zum Besten giebt, in den folgenden Zeiten wäre geändert worden; denn Jeremias kaufte das Feld seines Veters Hananeel i), und Barnabas verkaufte das seine, damit er das Geld

für dasselbe zu den Füßen der Apostel legen möchte<sup>k</sup>). *Engl. Bibel.* Man kann aber auf diese beyden Exempel antworten. Der Kauf des Jeremias geschah auf ausdrücklichen Befehl des Herrn, zu einer Zeit, da Jerusalem sollte eingenommen werden, ja er geschah nur vorbildsweise, und sollte ein symbolischer Unterricht seyn. Was den Verkauf des Barnabas anbelangt, so läßt sich aus demselben nichts schließen, weil die jüdische Policeyverfassung im Begriffe stand, nebst der Republik zugleich zu Grunde zu gehen. *Polus* <sup>387</sup>).

h) 1 Mos. 47, 22. i) Jerem. 32, 7-8. 9. k) Apostelk. 4, 36. 37.

**B. 35.** Ist dein Bruder neben dir arm geworden 2c. Diesen Verstand hat das Hebräische, in welchem es heißt: Wenn die Hände deines Bruders gefallen sind, wenn er nicht im Stande ist, so viel zu erwerben, daß er und die Seinigen davon leben könnten; so sollst du ihn unterstützen, du sollst ihm ein Almosen mittheilen, du sollst ihm geben, du sollst ihm leihen, damit er leben könne. *Answerth, und Patrick.*

Du sollst auch den Fremdling, und den Gast unterstützen. Oder vielmehr: wenn er auch gleich ein Fremdling, oder ein Gast wäre; das heißt, nach der Meynung des Jarchi und Abarbanel, wenn er auch gleich ein Neubekehrter der Gerechtigkeit, oder ein Fremdling des Thores wäre l). *Hyrcanus,* sagen die jüdischen Lehrer war der erste, welcher für die eigentlich so genannten Fremden Hospitälern aufrichtete. *Patrick.*

l) *Selden. de I. N. et G. Lib. 6. c. 6.*

Auf daß er mit dir leben möge. Damit er sich erhalten und den nothdürftigen Unterhalt haben möge m), ohne in die äußerste Armuth zu gerathen. *Patrick, Answerth;* oder, damit er sich nicht genöthiget

(386) Von dieser Uebersetzung finden wir keinen tüchtigen Grund. 1) Nach dem Grundtexte heißet es eigentlich: Wer ein Haus von den Leviten gekauft hat. Und 2) daß dieses von einem solchen Käufer, welcher nicht ein Levit war, zu verstehen sey, zeigt uns die beygefügte Ursache, welche als die einzige angegeben wird, und folglich an sich alleine zureichend seyn muß: denn die Häuser in den Städten der Leviten sind ihre Habe. Diese Ursache wäre entweder nicht gültig, oder nicht zulänglich, oder nicht deutlich genug ausgedrückt, wenn der Käufer eben sowol, als der Verkäufer, ein Levit gewesen wäre; denn so wäre doch das Haus, wenn es gleich jener an sich gebracht und behalten hätte, Leviten Gut und Habe geblieben. Es ward auch hier nicht so, wie in andern Stämmen, auf die Anverwandtschaft, sondern überhaupt auf den Stamm und dessen eigene Rechte gesehen.

(387) Es wird auch dabey gemeldet, daß er zwar ein Levit, aber nicht im jüdischen Lande, sondern in Cypern geböhren, oder ein Inwohner daselbst gewesen.

Jahr  
der Welt  
2514.

und den Gast unterstützen, auf daß er mit dir leben möge. 36. Du sollt keinen Wucher, noch Zins von ihm nehmen, sondern deinen Gott fürchten; und dein Bruder soll bey dir leben.

37. Du sollt ihm dein Geld nicht auf Wucher, und deine Lebensmittel nicht

v. 36. 2 Mos. 22, 25. 5 Mos. 23, 19. W. 15, 5. Sprüchw. 28, 8. Ezech. 18, 8. c. 22, 12.

nöthiget sehen möge, sein Glück anderswo zu versuchen. (Spencer n).

m) 5 Mos. 15, 18. n) De Rit. Hebr. p. 262.

W. 36. Du sollt keinen Wucher, noch Zins von ihm nehmen, &c. Obgleich die hebräischen Worte, Neschech und Tarbith, einerley Bedeutung zu haben scheinen; so giebt doch der folgende Vers Grund zu glauben, daß man hier unter dem Wucher den Zins von dem verliehenen Gelde, und unter dem Zins den Gewinn verstehen müsse, den man von gewissen Lebensmitteln, die man gleichfalls weggeleihen gehabt, habe ziehen können. Salmasius hat solches, indem er diese Worte erklärt, weitläufig ausgeführt. Wir wollen nur noch hinzusetzen, daß mit dem Gebote, den Armen zu helfen, nichts bessers verknüpft werden konnte, als das Verbot, ihnen etwas auf Zinsen zu leihen. Leihen, ohne Zins zu nehmen, ist bisweilen eine eben so große Mildthätigkeit, als Almosen geben. Man sehe unsere Erklärung über 2 Mos. 22, 25. und hernach über 5 Mos. 23, 19. Patrick.

W. 37. 38. ... und deine Lebensmittel nicht mit Uebersatze geben. Das heißt: Du sollt ihm nicht eine gewisse Menge Lebensmittel leihen, damit du nach einer gewissen Zeit eine größere Menge dafür wiederbekommen mögest; z. E. zween Scheffel Weizen im Winter, damit du nach der Erndte drey Scheffel wiederbekommen mögest. Dieses ist die Erklärung des Hieronymus o), und sie verdient, angenommen zu werden. Willet, und Patrick. Was den Bewegungsgrund anbetrifft, den Gott in dem folgenden v. mit seinen Gesetzen vom Wucher und von den Zinsen verbindet, so ist derselbe gar leicht zu verstehen. Er will haben, die Israeliten, welchen er seine Güte und Barmherzigkeit so deutlich zu erkennen gegeben, indem er sie aus der ägyptischen Dienstbarkeit errettet hat, damit er ihnen seine Liebe in reichem Maaße erzeigen möge, sollen so viele unverdiente Wohlthaten erkennen, und sich gleichfalls einer gegen den andern gütig, leutselig und mildthätig erweisen. Willet, Ainswoorth, Patrick, Henry.

o) In Ezech. 18.

Ehe wir noch diese Materie verlassen, müssen wir unser Versprechen erfüllen, das wir bey 2 Mos. 22, 25. gethan haben, nämlich uns weitläufiger über den Wucher, oder, deutlicher zu reden, über das Ausleihen auf Zinsen, zu erklären. Die Meynungen der jüdischen Lehrer von dieser Sache findet man in dem Seldenus p), die Meynung der Kirchenväter und Kirchenversammlungen bey dem Bingham q), die Ursachen des Gesetzes bey dem Spencer r), und eine weitläufige Untersuchung der verschiedenen Mey-

nungen von dem, worauf sich diese Frage gründet, bey dem Willet. Dieser letzte führet von dem Ausleihen auf Zinsen drey verschiedene Meynungen an: 1. Die Meynung derer, die es schlechterdings als eine Sache, die den göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider wäre, verwerfen: 2. Die Meynung derer, welche, ob sie es gleich verwerfen, dennoch dafür halten, man müsse es zulassen, weil bey der gegenwärtigen Einrichtung der menschlichen Gesellschaften das Ausleihen auf Zinsen, in Ansehung der Handlung, nöthig wäre: 3. Die Meynung derer, welche, indem sie den verhassten Namen Wucher verwerfen, das Ausleihen auf Zinsen unter gewissen Bedingungen zulassen. Diese letzte Meynung nimmit der gelehrte Ausleger, von dem wir reden, an, welches auch fast alle Neuere gethan haben, ohne sich dabey viel um den Namen, den man der Sache beylegt, zu bekümmern, wenn man übrigens nur wegen des Wesentlichen einig ist s). Unter allen diesen Schriftstellern aber hat ein gewisser berühmter schottländischer Gottesgelehrter die Sache am weitläufigsten ausgeführt. Nachdem dieser die verschiedenen Meynungen der alten und neuern Rechtsgelehrten, Gottesgelehrten und Casuisten von dem Ausleihen auf Zinsen sorgfältig angeführt hat; so macht er endlich den Schluß, es sey nicht verboten, wenn man nur die Regeln der Gerechtigkeit und Liebe dabey beobachtete. Die vornehmsten Beweisgründe, die er davon anführt, bestehen nebst denen, die er aus verschiedenen Schriftstellern, und besonders dem Rivetus, beybringt, kürzlich in folgendem: 1. Wenn man das Ausleihen auf Zinsen an sich selbst betrachtet; so faffet es nichts, das wider die Gerechtigkeit liefe, in sich. Denn diejenigen, denen man leihet, haben einen Vortheil von dem geliehenen Gelde. Niemand ist verbunden, seine Einkünfte ändern zu geben: folglich hindert uns nichts eine gewisse Belohnung dafür zu nehmen, daß wir andern zu einem Gewinne geolfen haben, den sie sonst nicht erhalten hätten. 2. Wenn das Ausleihen auf Zinsen mit keinen Erpressungen, noch Betrügen, oder sonst einem Misbrauche, der wider die christliche Liebe läuft, verbunden ist; so ist es eben so wenig etwas ungerechtes, als das Vermietzen. Denn man hat nicht mehr gegründete Ursachen für das Verpachten eines Stückes Feldes, oder das Vermietzen eines Hauses eine Summa Geld zu nehmen, als für das Verleihen des Geldes. 3. Es giebt sehr viele Personen, als z. E. die Witwen, die minderjährigen Kinder, die alten Leute, die Gelehrten, &c. welche sich nicht wüßden erhalten können, wenn sie nicht von den Geldern lebten, die sie auf Zinsen ausleihen, oder die man an ihrer statt ausleihet. 4. Ohne das Ausleihen auf Zinsen

mit Uebersage geben.

38. Ich bin der Herr euer Gott, der ich euch aus Aegyptenlande

Vor  
Christi Geb.  
1490.

Zinsen würde die Handlung nicht bestehen können. Wenn ein Reicher einem andern Reichen leihet, warum sollte er nicht zur Dankbarkeit für den Dienst, den er ihm leistet, für das Vertrauen, das er zu ihm hat, und für die Gürtigkeit, daß er ihm erlaubet, sich sein Geld zu Nuzze zu machen, einigen Zins von ihm fordern können? Wenn ein Reicher von einem Armen eine kleine Summe Geldes entlehnet, und ihm einen guten Zins dafür giebt, warum sollte sich dieser Arme solchen Vortheil nicht zu Nuzze machen? Vorget hingegen ein Armer von einem Reichen, damit er selbst etwas ansehnliches damit gewinnen möge, warum sollte der Reiche nicht mit Rechte etwas wenigens von dem Gelde fordern können, das derjenige gewinnt, dem er die Mittel verschafft, daß er seine Sachen auf eine solche Art einrichten kann? Man siehet deswegen gar ofte, daß Kaufleute, die nichts hatten, auf eine solche Art in sehr kurzer Zeit eben so reich, ja noch weit reicher, als diejenigen, geworden sind, welche ihnen etwas geliehen hatten, damit sie eine Handlung anfangen konnten. Wenn wir endlich den Fall sehen: ein Armer leihet von dem wenigens, das er ersparet hat, einem andern Armen; hat wol der letztere, da einer so bedürftig, als der andere ist, nur den geringsten Schein eines Grundes, zu fordern, daß der erstere, um ihm einen Gefallen zu erzeigen, sich selbst schaden, und die Vortheile missen soll, die er von seinem Gelde haben könnte (1)? 5. Daß das Ausleihen auf Zinsen nicht wider das Recht der Natur ist, solches erhellet ferner daraus, weil Gott den Israeliten vermöge eines ausdrücklichen Gesetzes erlaubt, den Fremden auf Zinsen zu leihen, 5 Mos. 23, 19, 20. welches er nimmermehr würde zugegeben haben, wenn alle Arten von Zinsen etwas unerlaubtes und strafbares wären. Einige Ausleger bemähen sich vergeblich, das Wort Fremde auf die sieben Völker des Landes Canaan einzuschränken, denn man siehet aus der Gegeneinanderhaltung der Worte, Brüder und Fremdlinge, deutlich, daß das letztere überhaupt eine jedwede Person anzeigt, die zu den Völkern, die keine Israeliten waren, gehörte, wenn sie nicht ein Neubekehrter war <sup>388</sup>. 6. Wenn Gott verbietet, es soll kein Israelit von dem andern Zins nehmen; so geschieht solches nicht sowol vermöge der Grundsätze des Rechtes der Natur, wenigstens in Ansehung der reichen Israeliten, sondern vielmehr vermöge des bürgerlichen Rechts und der Verfassung ihrer Republik. Da sie fast aus nichts, als Ackerleuten und Soldaten bestund; so war die Handlung bey ihnen sehr eingeschränkt. Diejenigen, die etwas borg-

ten, thaten es nicht deswegen, damit sie etwas damit gewinnen, sondern daß sie davon leben möchten. Hätte man nun einigen Zins von ihnen gefordert; so würden die allermeisten ihre Schulden nicht haben bezahlen können, und ein Raub ihrer Gläubiger, und Schlachtopfer des Geizes und der Gewinnsucht geworden seyn. Aus eben einer solchen Ursache war zu Rom im Anfange der Republik das Ausleihen auf Zinsen verboten. Nachdem sich aber die Gesellschaften heute zu Tage in einer andern Verfassung befinden; so muß das göttliche Gesetz, welches den Bürgern von ihren Mitbürgern Zinsen zu nehmen verbietet, eben so wenig als ein verbindliches Gesetz angesehen werden, als das Gesetz von Erlassung der Schulden aller sieben Jahre, oder den Freyheiten des Jubeljahres alle funfzig Jahre. 7. Man muß nur dieses merken, daß die allgemeinen Grundsätze der Menschlichkeit, Billigkeit und Liebe, welche, indem sie den Israeliten erlaubten, den Fremden auf Zinsen zu leihen, ihnen hingegen solches in Ansehung ihrer Mitbürger, und besonders der Armen, untersagten; man muß, sage ich, merken, daß diese Grundsätze, da sie Grundsätze des Rechtes der Natur und unauslöschlich sind, bey dem Ausleihen auf Zinsen allzeit zur Regel dienen müssen, und daß man wenigstens von den Armen, wenn man ihnen leihet, niemals einigen Zins nehmen, noch einen an sich selbst gar zu großen, oder in den Gesetzen des Staats verbotenen Zins fordern, noch auf Pfänder leihen soll; weil man sich da die Hoffnung macht, es werde eine Zeit kommen, daß, weil man sein Recht mit der äußersten Schärfe sucht, man einen unglücklichen Schuldner werde nöthigen können, die Güter und Sachen, um die man ihn beneidet, entweder zu verlassen, oder zu verkaufen. So soll man auch, nicht, wenn diejenigen, denen man geliehen hat, in einigen Verfall gerathen sind, sich ihre Umstände zu Nuzze machen, und sie zwingen, ohne Barmherzigkeit die Zinsen zu bezahlen, die sie doch nicht bezahlen können, wenn sie nicht ihren gänzlichen Untergang befördern wollen. Und endlich soll man auch weder minderjährigen, noch geringern Personen, ohne Vorberuuf ihrer Borgesezten, leihen, damit man sie übersehen, und weil man sie starke Versicherungen geben läßt, die Hauptsumma nebst großen Zinsen desto gewisser wiederbekommen möge. Man soll mit einem Worte niemals wider diese Grundregel verstößen: Was du willst, daß es dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch. Die meisten Urtheile der Alten, und die meisten Verordnungen der Kirchenversammlungen wider die Zinsen, betreffen nar den

(388) Hierzu kommt noch das: daß den Juden alle Gemeinschaft mit diesen Völkern und Inwohnern des Landes Canaan verboten, ja so gar ausdrücklich anbefohlen war, daß sie dieselbigen gänzlich ausrotten sollten.

Jahr  
der Welt  
2514.

geführt habe, daß ich euch das Land Canaan gäbe, und euer Gott sey. 39. Gleichgestalt, wenn dein Bruder neben dir arm geworden ist, und sich dir verkauft hat; so sollt du dich seiner nicht bedienen, wie man sich der Sklaven bedient. 40. Sondern er soll als ein Tagelöhner, und Fremdling bey dir seyn, und dir bis auf das Jubeljahr dienen. 41. Alsdenn soll er nebst seinen Kindern von dir ausgehen, und sich zu seiner Familie zurückbegeben, und wiederum zu dem Besitze der Güter seiner Väter gelangen. 42. Denn sie sind meine Knechte, weil ich sie aus Aegyptenlande geführt habe; deswegen sollen sie nicht verkauft werden, wie man die Sklaven verkauft. 43. Du sollt nicht

v. 39. 2 Mos. 21, 2. 5 Mos. 15, 12. Jerem. 34, 14. v. 42. Siehe hernach v. 55. v. 43. Eshes. stren-  
6, 9. Col. 4, 1.

den so genannten Judenzins, das ist, einen allzugroßen Zins, oder denjenigen, den man von den Armen fordert. 9. Die Mittel, die man erfonnen hat, das Geld mit Nutzen auszuleihen, ohne eigentlich so genannte Zinsen dafür zu verlangen, als z. E. die Einkünfte, die man durch Verlegung einer gewissen Summe Geldes erhält, oder andere von dieser Art, sind nur dem Namen nach, von dem Ausleihen auf Zinsen unterschieden, werden aber dennoch von eben den Casuisten, welche alle Zinsen verdammen, gebiligt. 10. Endlich hat das meiste, was man wider das Ausleihen auf Zinsen vorbringt, keinen Grund, und die Einwürfe, die man aus einigen Schriftstellen nimmt, um zu zeigen, daß es nicht erlaubt sey, können gar leicht beantwortet werden, wie wir solches bey 5 Mos. 23, 19. 20. zeigen wollen <sup>389</sup>. Man sehe den Forbestius u).

p) De I. N. et G. Lib. 6. c. 9. et 10. q) The Antiquities of the Christian Church, Book 6. c. 2. r) De Legib. rit. Hebr. p. 255-272. edit. clavis. Pfaffii. s) Vid. e. g. D. Whitby, Ethices Compendium, Lib. 2. sect. 8. Towerfon, Explicat. te the Carthifim. Part. 2. p. 419. 3. edit. Stackhouse, A complete Body etc. p. 937. et 38. 1. edit. t) Dieser ganze Artikel ist aus dem *Traité de la Morale des Peres des Herrn Barbeyrac*, 146. 147. G. genommen. u) *Theolog. Moral.* Lib. 8. Part. 4. c. 11. Oper. Tom. 1. p. 209-256. Vid. etiam Noodt, de Foenore et Vira; la Placerte, *Traité de l'Intérêt*, et Puffendorf. *Iur. Nat. et Gent.* Lib. 5. c. 7. cum annot. Barbeyrac. 5. edit.

W. 39. 40. 41. 42. 43. Gleichgestalt wenn dein Bruder zc. Wir haben in den Anmerkungen zu 2 Mos. 21, 6. gesagt, es halte ein gewisser neuer Kunst-richter nicht dafür, daß es einem Sklaven, welcher Schulden halber wäre verkauft worden, frey stünde, ob er, nachdem er sechs Jahre gedient hätte, von seinem Herrn weggehen, oder länger bey ihm verbleiben wolle, und daß er, wenn er das letztere erwählte, lebenslang bey ihm bleiben müßte, und niemals, auch nicht einmal von dem Jubeljahre in die Freyheit gesetzt werden könnte. Zallet. Es verhalte sich nun aber mit dieser Meynung, welcher es nicht an aller Wahrscheinlichkeit fehlt, wie es wolle; so befiehlt der

Gesetzgeber allhier, wenn es sich fügte, daß sich Israeliten entweder selbst verkauft hätten, oder von ihren in der äußersten Armuth sich befindenden Aeltern wären verkauft worden x); so solle man mit ihnen nicht als mit Sklaven umgehen, die man von den Heiden gekauft, oder im Kriege gefangen bekommen hätte, und über welche man, so lange sie lebten, ein Recht behielte, sondern als mit Tagelöhnern, oder Leuten, die man um einen gewissen Sold gedungen hat, als mit Fremden, die man auf eine Zeit lang in die Arbeit gemiethet hat. Er befiehlt noch über dieses, daß sie bey dem nächsten Jubeljahre, sie und ihre Kinder, wieder frey seyn sollen, damit sie die Güter besitzen mögen, die ihnen etwan während der Zeit ihrer Knechtschaft zugefallen sind, und untersagt endlich ausdrücklich, daß sie dieselben bis zur Zeit ihrer Befreyung nicht harte halten sollen. Er giebt zu erkennen, da er sie sowol, als die übrigen von dem Volke, aus der erschrecklichsten Sklaverey erlöset hätte; so sey solches nicht deswegen geschehen, daß sie vom neuen sollten unterdrückt werden. Es läßt sich also gar leicht begreifen, daß die Zeit, in welche die Jubeljahre einfielen, in der That für die geringen im Volke eine Zeit der Freude und des Vergnügens war y). Man brachte die ersten neun Tage derselben in Freude und in Vergnügen zu, fast wie die Römer ihre Saturnalien. Maimonides sagt: Von dem Anfange des Jahres an, bis auf den Versöhnungstag, setzte man die Sklaven nicht in die Freyheit; sie leisteten aber ihren Herren nicht den geringsten Dienst. Sie aßen, sie tranken, sie machten sich lustig, und ein jeder trug eine Krone auf seinem Haupte; so bald aber der Versöhnungstag gekommen war, ließen die Räte des Sanhedrin die Trompete erschallen, und die Sklaven waren frey erklärt z). Diesen Vorzug hatten die Sklaven der Israeliten. Bey den Griechen a) und bey den Römern b) wurden sie weit härter gehalten. Diodorus aus Sicilien aber versichert, daß sich die Indianer, nach den alten Gesetzen der Gymnosophisten, niemals als Sklaven verkauften c), und der berühmte Suetius muthmaßet, sie hätten die-

(389) Es sind auch diejenigen Punkte, darauf es bey Entscheidung dieser sittlichen Frage hauptsächlich ankommt, in unserer 399. Anm. zu dem I. Theile zu finden.

strenge mit ihm verfahren, sondern deinen Gott fürchten. 44. Was aber deinen Slaven und deine Magd anbetrifft, die bey dir sind: So sollen sie von den Völkern seyn, die um euch her wohnen. Ihr solltet den Knecht und die Magd von ihnen kaufen. 45. Ihr solltet sie auch von den Kindern der Fremden kaufen, die bey euch wohnen, ja sogar von ihren Familien, die unter euch sind, welche sie in eurem Lande gezeuget haben, und ihr solltet sie besitzen. 46. Und sie als ein Erbtheil haben, um sie euren Kindern nach euch zu lassen, daß sie den Besitz derselben erben, und ihr solltet euch ihrer immer und ewig bedienen. Was aber eure Brüder, die Kinder Israel, anbetrifft, so soll keiner auf eine strenge Art über seinen Bruder herrschen. 47. Und wenn der Fremdling, oder der Gast, der sich bey dir befindet, reich geworden, dein Bruder aber, der neben ihm ist, so arm geworden ist, daß

Vor  
Christi Geb.  
1490.

dieses aus den mosaischen Gesetzen entlehnet d). Answorth, Willer, Patrick, Parker.

x) Vid. Selden. de I. N. et G. Lib. 6. c. 7. y) Man trifft bey den Griechen einige Geste an, die diesem ganz gleich und ähnlich sind. Vid. Meurs. Graec. Fer. Lib. 4. z) Schemittab vejebel, c. 10. a) Vid. Achen. Lib. 6. c. 6. Aelian. Var. Hist. Lib. 6. c. 76. b) Gellius, Lib. 20, c. 1. Macrob. Lib. 1, c. 11. c) Lib. 2, c. 39. d) Demonstr. Euang. Prop. 4. c. 6. §. 1.

B. 44. Was aber deinen Slaven 2c. Das heißt: „Wenn ihr Knechte und Mägde braucht, so solltet ihr sie von den heidnischen Völkern, die um euch her wohnen, nehmen.“ Ihr eigener Vorthheil mußte sie dazu antreiben; denn, nach der Meynung der jüdischen Lehrer, mußte ein hebräischer Slave, der bey einem von der Obrigkeit angestellten öffentlichen Verkaufe war gekauft worden, für den Unterhalt und die Kleider seiner Frau und seiner Kinder, wenn er einige hatte, sorgen, und wenn die in dem Gesetze bestimmte Zeit verflossen war, so waren sie insgesammt frey e); welches aber in Ansehung der heidnischen Slaven nicht statt hatte. Es scheint aber doch, daß die Hebräer wenig solche Slaven hatten. Sie richteten lieber ihre Kinder zu dem Landleben ab, und hatten auf ihre Felder und Heerden Acht, worinnen ihr größter Reichthum bestand. Ueber dieses war das gelobte Land dergestalt bevölkert, daß sie eben nicht nöthig hatten, bey den benachbarten Völkern Slaven zu holen. Patrick und Parker.

e) Man sehe die Anmerkungen zu 2 Mos. 21, 2. 2c.

B. 45. ... der Fremden ... die bey euch wohnen. Das ist, von den Proselyten der Gerechtigkeit und den Proselyten des Thores f). Patrick 390).

f) Selden. de I. N. et G. Lib. 6. c. 8.

Ja sogar von ihren Familien, die unter euch sind, 2c. Wenn einer von ihren Familien, oder ihren Anverwandten, wie die 70 Dolmetscher überse-

hen, in dem Lande Kinder gezeuget hatte, und sie verkaufen wollte; so konnte sie ein Jude kaufen, und sie wurden sein Eigenthum, wenn er sie nur nicht in die Freyheit setzte. Nach der Meynung der jüdischen Lehrer konnten die Proselyten der Gerechtigkeit diese Freyheit erlangen, indem sie sich entweder löseten, oder von ihren Freunden gelöst wurden, oder von ihren Herren einen schriftlichen Abschied bekamen, oder in dem 2 Mos. 21, 26. angezeigten Falle. Die Proselyten des Thores aber erhielten ihre Freyheit nicht anders, als wenn sie sich löseten, und es wurden weder die einen, noch die andern von dem Jubeljahre in die Freyheit gesetzt. Man sehe, was wir hiervon in der Anmerkung zu der vorhin angezeigten Stelle des 2. B. Mose gesagt haben. Patrick.

B. 46. Und sie als ein Erbtheil haben, um sie euren Kindern 2c. Die 70 Dolmetscher übersetzen: um sie unter eure Kinder zu theilen. Man schließt aus diesen Worten sehr wahrscheinlich, es wäre nicht erlaubt gewesen, diese Slaven an die fremden Völker zu verkaufen, besonders wenn sie Proselyten der Gerechtigkeit gewesen wären. Answorth.

Und ihr solltet euch ihrer immer und ewig bedienen 2c. Sie sollen, so lange sie leben, eure Slaven seyn, ohne daß das Jubeljahr ihren Zustand verändert, wo sie ihn nicht selbst, indem sie sich lösen, verändern. Engl. Bibel, Patrick.

B. 47. Und wenn der Fremdling 2c. Das heißt, nach der chaldäischen Umschreibung und den Talmudisten, der unbeschnittene Proselyt, oder der Proselyt des Thores, einer von den gottesfürchtigen Heiden, wie die Juden in den folgenden Zeiten zu reden pflegten g). Patrick.

g) Selden. de I. N. et G. Lib. 2. c. 3.

Dein Bruder aber ... so arm geworden ist, daß er sich an den Fremden 2c. Unkelos übersetzt: an den Aramiter, das ist, an einen Götzendien-

(390) Es ist schon mehrmal erinnert worden, daß dieser Unterscheid der Proselyten in den ältesten Zeiten noch nicht so bekannt gewesen. Ueber dieses ist es auch nicht wahrscheinlich, daß dieses Recht der Leibeigenschaft sich auch auf diejenigen erstreckt habe, welche nach der Zeit Neubekehrte der Gerechtigkeit genennet wurden, und die jüdische Religion angenommen hatten, folglich von den Israeliten nicht mehr als fremde, sondern als Hebräer, obwol nicht aus den Hebräern, als ihre Brüder, ob wol nicht nach dem Fleische, und als ihre Glaubensgenossen anzusehen waren.

Jahr  
der Welt  
2514.

daß er sich an den Fremden, oder den Ausländer, der bey dir ist, oder an die Nachkommen von der Familie des Fremden, verkauft hat: 48. So soll, nachdem er sich verkauft hat, in Ansehung seiner das Lösungsrecht statt haben, und es soll ihn einer von seinen Brüdern lösen: 49. Oder sein Vetter, oder seines Veters Sohn, oder ein anderer naßer Blutsfreund von denen, die zu seiner Familie gehören, soll ihn lösen; oder er soll, wenn er es möglich machen kann, sich selbst lösen. 50. Und er soll mit seinem Käufer von dem Jahre an, da er sich an ihn verkauft hat, bis auf das Jubeljahr rechnen, so, daß das Geld des Werthes, wofür er sich verkauft hat, nach der Anzahl der Jahre gerechnet werden soll. Die Zeit, die er ihm gedienet hat, soll, wie die Tage eines Tagelöhners, dazu gerechnet werden. 51. Sind noch viele Jahre; so soll er das Geld seines Kaufes nach der Anzahl dieser Jahre, nach dem Werthe, wofür er ist gekauft worden,

oder vielmehr, an einen, der einer gewesen ist. Man glaubte, die Abgötterey wäre bey den Aramiern, oder alten Syrern zuerst entstanden, und in der That kamen der Tharah und Nahor, die allerältesten Götzendiener, deren die heil. Schrift gedenket, von ihnen her. Der Gesetzgeber seket also voraus, daß sich ein Hebräer aus Armuth, mit Verachtung seiner Religion, an einen unbefchnittenen Proselyten, und besonders an eines von seinen Kindern, das kein Proselyt, sondern noch ein Heide ist, verkauft hat. Ainsworth, und Patrick.

W. 48. So soll ... in Ansehung seiner das Lösungsrecht statt haben. Wenn es seine Anwandten nicht thaten, so mußte es die Obrigkeit, ja sogar zweymal thun; verkaufte sich aber ein solcher Mensch zum dritten male; so ward er als einer, der nicht werth war, daß man ihn lösete, verlassen. Dieses lehren die Rabbinen h). Allein, die Wahrheit zu sagen, man sollte vielmehr nach dem 54. v. glauben, es wäre niemand verbunden gewesen, einen solchen Menschen zu lösen, er mochte sich das erste, oder das andere mal verkauft haben. Patrick.

h) Id. *ibid.* Lib. 6. c. 7.

Und es soll ihn einer von seinen Brüdern lösen. Dieser Erlöser, spricht der R. Bechai, ist der Messias, der Sohn Davids, vom Stamme Juda. Wir führen diese Worte in keiner andern Absicht an, als dasjenige damit zu bestätigen, was wir bey dem 10. v. angemerket haben, daß nämlich die Juden selbst mit der Einsetzung des Jubeljahres mystische Absichten verknüpften: denn sonst sind die

Begriffe, welche sich dieser Rabbinen von dem Messias und seinem Reiche machte, von den unserigen gar sehr unterschieden. Patrick.

W. 50. Und er soll mit seinem Käufer re. Damit der Slave seinem Herrn keinen Schaden zufügen möge; so soll er rechnen, wieviel Jahre er ihm gedienet hat, wie viele er ihm noch bis auf das Jubeljahr dienen sollte, und wie theuer er sich verkauft hat: Hierauf soll er ihm mehr oder weniger Geld wiedergeben, nachdem nämlich sein Dienst noch länger, oder noch kürzer hätte dauern sollen. Patrick.

Die Zeit, die er ihm gedienet hat, soll, wie die Tage eines Tagelöhners, dazu gerechnet werden. Man soll den Lohn, den man ihm für seine wirklich geleisteten Dienste schuldig ist, so rechnen, wie man den Lohn eines Tagelöhners, eines Menschen, der sich um so, oder so viel zum Tagelohne verdungen hat, rechnen würde, und er soll das übrige für seine Lösung bezahlen. Patrick. Dieser Ausdruck, wie die Tage eines Tagelöhners, zeigt in der heiligen Schrift eine bestimmte Zahl von Tagen an. Hiob 7, 1. 2. Jes. 16, 14. c. 21, 16. Ainsw. Kidder 391).

W. 51. 52. Sind noch viele Jahre re. Gesetz, ein solcher Mensch hätte sich in dem zwanzigsten Jahre vor dem Jubelfeste für vierzig Gulden verkauft, und wollte sich nach zehen Jahren wieder lösen; so hätte er nur zwanzig Gulden, und weder mehr noch weniger, an seinen Herrn bezahlen dürfen i). Patrick.

i) Man merke wohl, daß die Sabbathjahre nicht mitgezählet wurden. Siehe die Anmerkung zu 3 Mos. 25, 27. 28. 392).

W. 53.

(391) Bey dem Hiob scheint der Zusammenhang der Rede eine andere Erklärung dieses verblühten Ausdrucks zuerfordern. Hiob klaget über die Beschwerlichkeiten des menschlichen Lebens, und besonders über den elenden Zustand, darinnen er sich selbst befand. Wenn er nun dieses Elend mit den Tagen eines Tagelöhners, oder eines Menschen, den man um das Lohn zu einer gewissen Arbeit gedinget hat, vergleicht; so hat er damit sein Absehen nicht sowol auf die bestimmte Zahl, als vielmehr auf die Mühseligkeit. Er saget auch nicht ohne Nachdruck: wie die Tage. Hiermit ziele er auf solche gemiethete Arbeiter, welche nicht nur eine Stunde gearbeitet, sondern des ganzen Tages Last und Hitze getragen haben. Matth. 20, 12.

(392) Dieses dünkt uns ohne Grund zu seyn. Oben, bey dem 27. und 28. v. hatte die Sache ihre Nichtigkeit. Daselbst aber hatte es eine ganz andere Bewandtniß. Bey Wiedereinlösung der Grundstücke, oder Aecker,